

Man wird dieser Forderung ohne weiteres zustimmen können: So ist beispielsweise das von den Vereinigten Staaten gegen eine zweite Amtszeit von Generalsekretär Boutros-Ghali eingelegte Veto Ausdruck reiner Machtpolitik gewesen und aus konstitutioneller Sicht nicht zu rechtfertigen. Allerdings ist mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen im Kosovo festzustellen, daß auch bei Entscheidungen nach Kapitel VII der Gebrauch des Vetorechts aus reinen Machtinteressen nicht auszuschließen ist. Die Frage, wie ein System der internationalen Friedenssicherung funktionieren kann, wenn sich die mit einem Recht zum Veto ausgestatteten Staaten der kollektiven Friedenssicherung aus einer bestimmten Interessenlage heraus widersetzen, bleibt offen. Ebenso offen bleibt, wie die im Raum stehende »konstitutionelle Infragestellung« des Gewaltmonopols des Sicherheitsrats durch eine Selbstmandatierung der NATO zu bewerten wäre. Daß durch Fassbenders Studie diese Fragen nicht beantwortet, sondern aufgeworfen werden, ist jedoch kein Manko, sondern ein Gewinn, da so die Aktualität und die Bedeutung der konstitutionellen Perspektive unterstrichen werden.

Das Buch enthält eine Fülle von Anregungen für die wissenschaftliche und praktische Auseinandersetzung mit den Fragen der UN-Reform. Die Tatsache, daß es auf Englisch geschrieben wurde, wird zu seiner internationalen

Verbreitung und Anerkennung wesentlich beitragen und so dem zum Teil schmerzlich zu spürenden Mangel an internationalem Austausch in der deutschen Völkerrechtswissenschaft ein Stück weit abhelfen können.

MARKUS KRAJEWSKI □

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen

Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
1999
704 S., kostenlos

Die bewährte Textsammlung der deutschen Bundeszentrale für politische Bildung zu den Menschenrechten liegt nunmehr in aktualisierter und wesentlich erweiterter dritter Auflage vor. Sie wurde von Ludwig Watzal betreut und mit einer ausführlichen Einführung von Eibe Riedel versehen. Entgegen der früheren, aber in der Literatur noch anzutreffenden Sichtweise qualifiziert Riedel die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden war, »nunmehr als Völkergewohnheitsrecht«.

Die Textsammlung enthält nicht nur die »Klassiker« unter den Menschenrechtsdokumenten – selbstverständlich den Text der Allgemeinen Erklärung und der verschiedenen UN-Übereinkommen –, sondern beispielsweise auch Deklarationen zu den Menschenrechten der dritten Generation. Nicht nur der Menschenrechtsschutz in Europa (Europarat und KSZE/OSZE) wird dokumentiert; auch die Amerikanische Menschenrechtskonvention, die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker und andere Dokumente des regionalen Menschenrechtsschutzes sind in vollem Wortlaut abgedruckt. Dies reicht bis zu der von muslimischen Theologen und Gesellschaftswissenschaftlern verfaßten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Islam von 1981 oder der Konvention der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten über die Rechte und Grundfreiheiten der Menschen von 1995. Eine Anzahl von Dokumenten ist auszugsweise wiedergegeben; so ist das im Vorjahr angenommene Statut des künftigen Internationalen Strafgerichtshofs in seinen wesentlichen Teilen dokumentiert. Den Weg zu ihm findet man immerhin mittels des Sachregisters; im Inhaltsverzeichnis wie als Überschrift im Textteil firmiert es ausgerechnet als »Statut des Internationalen Gerichtshofs«.

Der Band kann kostenlos bei der Bundeszentrale für politische Bildung in Bonn bezogen werden. REDAKTION □

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Afrika, Angola, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenskonsolidierung, Guinea-Bissau, Haiti, Horn von Afrika, Humanitäres Völkerrecht, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda, Tadschikistan, Westsahara, Zentralafrikanische Republik, Zypern, Verfahren des Sicherheitsrats

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. November 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/34)

Auf der 3948. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. November 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 29. Oktober 1998 über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1998/1012 mit Add.1) behandelt.

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor tief besorgt über die weiterhin angespannte und instabile Lage in den Regionen Gali und Zugdidi und die drohende Wiederaufnahme ernsthafter Feindseligkeiten. Der Rat verlangt, daß beide Seiten alle ihre Verpflichtungen, die Anwendung von Gewalt zu unterlassen und Streitfragen allein auf friedlichem Wege zu lösen, strikt beachten.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Wiederbelebung der Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses unter der Führung der Vereinten Nationen. Er begrüßt insbesondere das vom 16. bis 18. Oktober 1998 in Athen abgehaltene Treffen beider Seiten über vertrauensbildende Maßnahmen, das größte und repräsentativste Treffen der Parteien seit der militärischen Auseinandersetzung von 1993, sowie die verstärkten bilateralen Kontakte zwischen beiden Seiten. Der Rat fordert beide Seiten mit äußerstem Nachdruck auf, die so in Gang gesetzte Dynamik zu nutzen, um ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen auszuweiten, ihre Gespräche, insbesondere innerhalb des Koordinierungsrats, zu intensivieren und ihre Beziehungen auf allen Ebenen auszubauen. Der Rat legt den Parteien außerdem eindringlich nahe, gemeinsam auf ein Treffen zwischen dem Präsidenten Georgiens und Vladislav Ardzinba hinzuwirken und Vereinbarungen zu erzielen, insbesondere im Hinblick auf die Rückkehr der Flüchtlinge und Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Abchasiens (Georgien), als konkreter Schritt auf dem Weg

zum Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheitslage. Der Rat wiederholt seinen Aufruf an beide Seiten, unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis zu stellen, maßgebliche Ergebnisse bei den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, und fordert sie auf, ihre Zusagen rasch und nach Treu und Glauben zu erfüllen, so daß die Lebensbedingungen der Bevölkerung beider Seiten durch praktische vertrauensbildende Maßnahmen verbessert werden können.

Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die gezielten Gewalthandlungen gegen Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, namentlich die fortgesetzte Verlegung von Minen, welche auch die Zivilbevölkerung gefährdet und die Arbeit der humanitären Organisationen behindert. Der Rat verlangt, daß beide Seiten rasch entschlossene Maßnahmen ergreifen, um diesen Handlungen, die den Friedensprozeß untergraben, ein Ende zu setzen und sicherzustellen, daß sich die Sicherheitslage des gesamten internationalen Personals erheblich verbessert.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, die der Generalsekretär zur Verbesserung der Sicherheit der UNOMIG unternimmt, billigt seinen Vorschlag, die Zahl der international angeworbenen, leicht bewaffneten Sicherheitskräfte sowie der zusätzlichen örtlichen Sicherheitskräfte zu erhöhen, um für die interne Sicherheit der Einrichtungen der Mission zu sorgen, und ersucht den Generalsekretär, die Sicherheit der UNOMIG fortlaufend zu überprüfen und dabei die in seinem Bericht enthaltenen Bemerkungen zu berücksichtigen.

Der Sicherheitsrat erinnert beide Seiten daran, daß die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, ihnen auch künftig zu helfen, von den Fortschritten abhängt, die sie bei der friedlichen Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung erzielen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1225(1999) vom 28. Januar 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1187 (1998) vom 30. Juli 1998 und die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 1998 (S/PRST/1998/34),
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1999 (S/1999/60),
 - Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten Georgiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. Januar 1999 (S/1999/71, Anlage),
 - tief besorgt darüber, daß die Lage in der Konfliktzone nach wie vor angespannt und instabil ist und daß die Gefahr einer Wiederaufnahme der Kampfhandlungen besteht,
 - sowie tief besorgt darüber, daß die Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) den toten Punkt noch immer nicht überwunden haben,
 - in diesem Zusammenhang mit Lob für den Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die Gemeinsamen Friedensstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, feststellend, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, sowie betonend, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere enge Zusammenarbeit und Koordinierung ist,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (S/1997/57, Anlage) zur Situation in Abchasien (Georgien),
 - erneut erklärend, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden, sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der vom Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien) geleisteten Arbeit,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 1999;

2. verleiht seiner Besorgnis Ausdruck darüber, daß es den Parteien nach den bilateralen Kontakten und dem Treffen vom 16. bis 18. Oktober 1998 in Athen über vertrauensbildende Maßnahmen nicht gelungen ist, Vereinbarungen über Sicherheit und die Nichtanwendung von Gewalt, die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und den wirtschaftlichen Wiederaufbau zu schließen, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die bilateralen Verhandlungen zu diesem Zweck wieder aufzunehmen;
3. verlangt, daß beide Seiten ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen ausweiten, sich weiter um einen Dialog bemühen und sich daran beteiligen, ihre Kontakte auf allen Ebenen ausbauen und unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis stellen, maßgebliche Ergebnisse in den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Parteien rasch zu einer umfassenden politischen Regelung gelangen, die eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien mit einschließt und die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen in vollem Umfang achtet;
4. betont in diesem Zusammenhang, daß die Bereitschaft und Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, den Parteien behilflich zu sein, von ihrem politischen Willen abhängt, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen, sowie davon, daß sie nach Treu und Glauben unverzüglich konkrete Maßnahmen zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts ergreifen;
5. unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um Feindseligkeiten zu verhindern und den Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses unter der Führung der Vereinten Nationen neue Dynamik zu verleihen, um zu einer umfassenden politischen Regelung zu gelangen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht des Generalsekretärs, eine Verstärkung des zivilen Anteils der UNOMIG vorzuschlagen;
6. verlangt, daß beide Seiten das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenflechtung (S/1994/583, Anlage I) und alle ihre Verpflichtungen zur Unterlassung der Anwendung von Gewalt und zur Beilegung von Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln strikt einhalten, und fordert sie auf, sich entschlossener und in stärkerem Maße bereit zu zeigen, die Aufnahme der Arbeit der Gemeinsamen Untersuchungsgruppe zu ermöglichen;
7. verleiht seiner fortgesetzten Besorgnis über die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen Ausdruck, die in jüngster Zeit auf die Feindseligkeiten vom Mai 1998 zurückzuführen ist, bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteiübereinkommen vom 4. April 1994 über die

freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen (S/1994/397, Anlage II) festgelegt, und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben, zu garantieren;

8. begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternimmt, um als ersten Schritt die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region von Gali zu erleichtern, und fordert die Parteien auf, ihren bilateralen Dialog zu diesem Zweck wiederaufzunehmen und zu intensivieren;
9. verurteilt die Aktivitäten bewaffneter Gruppen, insbesondere die weitere Verlegung von Minen, welche die Zivilbevölkerung gefährden, die Arbeit der humanitären Organisationen behindern und die Normalisierung der Lage in der Region von Gali ernsthaft verzögern, und mißbilligt, daß die Parteien keine ernstzunehmenden Anstrengungen unternehmen, um diesen Aktivitäten ein Ende zu setzen;
10. verlangt erneut, daß beide Seiten sofortige und entschlossene Maßnahmen ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen und sicherzustellen, daß sich das Sicherheitsumfeld des gesamten internationalen Personals erheblich verbessert, und begrüßt die ersten in dieser Hinsicht unternommenen Schritte;
11. erklärt außerdem erneut seine tiefe Besorgnis über die Sicherheit der UNOMIG, begrüßt die Durchführung diesbezüglicher Maßnahmen und ersucht den Generalsekretär, die Sicherheit der UNOMIG laufend weiterzuverfolgen;
12. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen neuen, am 31. Juli 1999 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;
13. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
14. erklärt, daß er beabsichtigt, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Situation in Afghanistan. – Resolution 1214(1998) vom 8. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Situation in Afghanistan,
- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1189(1998) vom 13. August 1998 und 1193(1998) vom 28. August 1998, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Afghanistan,

- unter Hinweis auf die Resolution 52/211 der Generalversammlung,
- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das Andauern des afghanischen Konflikts, der sich durch die Offensive der bewaffneten Kräfte der Taliban vor kurzem erheblich verschärft hat und trotz der wiederholten Aufforderungen des Sicherheitsrats zur Einstellung der Kampfhandlungen weitergeht und eine ernste und wachsende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene sowie beträchtliches menschliches Leid, weitere Zerstörungen, Flüchtlingsströme und andere gewaltsame Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen verursacht hat,
- mißbilligend, daß die Kampfhandlungen auf beiden Seiten weitergehen, obwohl die Vereinigte Front Afghanistans bereit ist, eine dauerhafte Waffenruhe zu schließen und in einen politischen Dialog mit den Taliban einzutreten,
- sowie besorgt über die zunehmend ethnische Natur des Konflikts, die Berichte über Verfolgungen auf Grund der Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, die sich insbesondere gegen die Schiiten richten, und über die Bedrohung, die dies für die Einheit des afghanischen Staates darstellt,
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie seiner Achtung des kulturellen und historischen Erbes des Landes,
- wiederholend, daß jede Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans, namentlich die Beteiligung ausländischer Militärpersonals und die Lieferung von Waffen und Munition an alle Konfliktparteien, sofort einzustellen ist,
- in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNSMIA) und des Sonderabgesandten des Generalsekretärs für Afghanistan, die darauf gerichtet ist, den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern, und erneut den Standpunkt vertretend, daß die Vereinten Nationen auch künftig ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts wahrnehmen müssen,
- mit Genugtuung über die Arbeit der ›Sechs-plus-zwei‹-Gruppe und in diesem Zusammenhang die ›Punkte der Übereinstimmung‹ (A/53/455-S/1998/913, Anlage) unterstützend, die die Gruppe auf ihrem vom Generalsekretär einberufenen und unter seinem Vorsitz abgehaltenen Treffen auf Außenministerebene am 21. September 1998 verabschiedet hat,
- zutiefst besorgt über die ernste und sich rasch verschlimmernde humanitäre Krise in Afghanistan und in diesem Zusammenhang unter Mißbilligung der von den Taliban ergriffenen Maßnahmen, die zur Evakuierung des humanitären Personals der Vereinten Nationen aus Afghanistan geführt haben, sowie unterstreichend, daß die notwendigen Sicherheitsanforderungen rasch erfüllt werden müssen, damit dieses Personal bald zurückkehren kann,
- bekräftigend, daß alle Konfliktparteien gehalten sind, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere aus den

- Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zu erfüllen, und daß Personen, die Verstöße gegen die Abkommen begehen oder ihre Begehung anordnen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind,
- äußerst beunruhigt darüber, daß afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt wird, und wiederholend, daß die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unerlässlich ist,
 - sowie äußerst beunruhigt über die Zunahme des Anbaus von Drogenpflanzen, der Drogen Gewinnung und des Drogenhandels in Afghanistan, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,
 - nach wie vor tief besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan,
1. verlangt, daß die Taliban und die anderen afghanischen Bürgerkriegsparteien die Kampfhandlungen einstellen, eine Waffenruhe schließen und die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unverzüglich und ohne Vorbedingungen wiederaufnehmen und gemeinsam auf die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden und in jeder Weise repräsentativen Regierung hinarbeiten, die die Rechte aller Afghanen schützen und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans erfüllen wird;
 2. begrüßt die vom Sonderabgesandten des Generalsekretärs erzielten Fortschritte bei den Anstrengungen, die er auf der Grundlage der Resolution 1193(1998) und der einschlägigen vorhergehenden Resolutionen unternimmt, um die Spannungen in der Region abzubauen und die Menschenrechtssituation und die humanitäre Lage in Afghanistan zu verbessern, und fordert alle Beteiligten auf, die von ihnen bereits eingegangenen Verpflichtungen vollinhaltlich zu erfüllen;
 3. bekundet erneut seine sehr nachdrückliche Unterstützung und seine Dankbarkeit für die Anstrengungen, die der Sonderabgesandte des Generalsekretärs auch weiterhin unternimmt, um die vollinhaltliche Durchführung seiner Resolutionen zu gewährleisten, und verlangt, daß alle Parteien, insbesondere die Taliban, bei diesen Anstrengungen nach Treu und Glauben kooperieren;
 4. wiederholt seine nachdrückliche Aufforderung an die Taliban, die Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung über die Ergebnisse der Ermittlungen über die Tötung der beiden afghanischen Bediensteten des Welternährungsprogramms beziehungsweise des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Jalalabad sowie des Militärberaters der UNSMA in Kabul zu unterrichten;
 5. verurteilt die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran durch die Taliban und die Ermordung der iranischen Diplomaten und eines Journalisten in Mazar-e-Sharif, betont, daß diese Handlungen flagrante Verletzungen des Völkerrechts darstellen, und fordert die Taliban auf, mit den Vereinten Nationen bei der Untersuchung dieser Verbrechen zu kooperieren, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;
 6. legt dem Generalsekretär nahe, seine Anstrengungen zur Entsendung einer Mission nach Af-

- ghanistan fortzusetzen, die die zahlreichen Berichte über schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts in dem Land und über schwerwiegende Verstöße dagegen untersuchen soll, insbesondere die massenhaften Tötungen und die Massengräber von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen sowie die Zerstörung religiöser Stätten, und fordert alle Parteien, insbesondere die Taliban, nachdrücklich auf, mit dieser Mission zusammenzuarbeiten und insbesondere die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;
7. unterstützt den Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 23. November 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1998/1139), innerhalb der UNSMA unbeschadet ihres Mandats und unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen eine Gruppe Zivilangelegenheiten einzurichten, deren Hauptaufgabe darin bestehen wird, die Situation zu überwachen, die Achtung humanitärer Mindestnormen zu fördern und von weiteren massenhaften und systematischen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts abzuschrecken, sowie eine Bewertungsmission nach Afghanistan zu entsenden, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, um das Mandat, die Zusammensetzung und den Standort der Zivilbeobachter genau festzulegen;
 8. ermutigt die Initiativen der ›Sechs-plus-zwei‹-Gruppe, den Friedensprozeß in Afghanistan zu erleichtern;
 9. ermutigt ferner die anderen Mitgliedstaaten, den Friedensprozeß in Afghanistan zusätzlich zu unterstützen;
 10. wiederholt seine Aufforderung an alle Staaten, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um den Angehörigen ihres Militärs die Planung von und die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen, und die Belieferung aller Konfliktparteien mit Waffen und Munition sofort einzustellen;
 11. fordert alle afghanischen Bürgerkriegsparteien und insbesondere die Taliban nachdrücklich auf, ihr uneingeschränktes Eintreten für die Sicherheit des gesamten internationalen und humanitären Personals unter Beweis zu stellen, welche eine unabdingbare Voraussetzung für dessen Tätigwerden in Afghanistan ist, seine Arbeit zu erleichtern und ungehinderten Zugang und angemessene Bedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern an alle Bedürftigen zu gewährleisten;
 12. verlangt, daß die afghanischen Bürgerkriegsparteien der Diskriminierung von Mädchen und Frauen sowie den anderen Menschenrechtsverletzungen und den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende setzen und sich an die international anerkannten Regeln und Normen auf diesem Gebiet halten;
 13. verlangt außerdem, daß die Taliban aufhören, internationalen Terroristen und ihren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, und daß alle afghanischen Bürgerkriegsparteien bei den Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren;
 14. verlangt ferner, daß die Taliban wie auch andere den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen sowie den Handel mit diesen einstellen;
 15. mißbilligt es, daß die Führung der Taliban es versäumt hat, insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung der Forderungen früherer Resolutionen zu ergreifen, im besonderen den Abschluß einer Waffenruhe und die Wiederaufnahme

von Verhandlungen, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen zu erreichen;

16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung der vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos in Afrika. – Resolution 1196 (1998) vom 16. September 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1170(1998) vom 28. Mai 1998,
- unter Hinweis auf die Erklärung, die sein Präsident am 25. September 1997 auf der Sitzung des Rates auf Außenministerebene über die Situation in Afrika abgegeben hat (S/PRST/1997/46),
- nach Behandlung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 »Konfliktursachen und die Förderung eines dauerhaften Friedens und einer bestandfähigen Entwicklung in Afrika«, der der Generalversammlung (A/52/871) und dem Sicherheitsrat (S/1998/318) im Einklang mit der genannten Erklärung vorgelegt wurde, betreffend die Wichtigkeit der Stärkung der Wirksamkeit von Waffenembargos als ein Mittel, die Verfügbarkeit von Waffen zur Fortsetzung bewaffneter Konflikte zu vermindern,
- in Bekräftigung der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,
- eingedenk der Erklärung von Kairo von 1993 (A/48/322, Anlage II), in der es heißt, daß das Hauptziel des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) die Früherkennung und Verhütung von Konflikten sein wird,
- erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen trägt,
- in der Erkenntnis, daß die mit seiner Resolution 1013(1995) vom 7. September 1995 geschaffene und gemäß seiner Resolution 1161 (1998) vom 9. April 1998 wiedereingesetzte Internationale Untersuchungskommission ein Beispiel eines nützlichen Mittels zur Stärkung der Wirksamkeit eines vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos ist,
- 1. erklärt erneut, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates über Waffenembargos durchzuführen;
- 2. ermutigt jeden Mitgliedstaat, zur Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen nach Bedarf die Aufnahme von Rechtsvorschriften oder andere rechtliche Maßnahmen zu erwägen, durch die der Verstoß gegen die vom Rat

verhängten Waffenembargos als Straftatbestand eingestuft wird;

3. ersucht die auf Grund von Resolutionen zur Verhängung von Waffenembargos in Afrika eingesetzten Ausschüsse des Sicherheitsrats, in ihre Jahresberichte einen sachbezogenen Abschnitt über die Anwendung der Waffenembargos und über etwaige dem Ausschuß gemeldete Verstöße gegen die Maßnahmen sowie gegebenenfalls Empfehlungen zur Stärkung der Wirksamkeit der Waffenembargos aufzunehmen;
4. ermutigt die Vorsitzenden der in Ziffer 3 genannten Ausschüsse, sich zu bemühen, Kommunikationswege mit den regionalen und subregionalen Organisationen und Organen einzurichten, namentlich in Afrika mit dem OAU-Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, mit der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), dem Ständigen beratenden Ausschuß der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika (SACSQ), der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) und der zwerischstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD), zusätzlich zu den anderen bereits in den Richtlinien der Ausschüsse genannten Informationsquellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, um die Überwachung der Waffenembargos durch einen umfassenderen und regelmäßigen Informationsaustausch mit den zuständigen Stellen in der betreffenden Region zu verbessern;
5. wiederholt sein Ersuchen an alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und betroffene Parteien, Informationen über mögliche Verstöße gegen die vom Rat verhängten Waffenembargos den in Ziffer 3 genannten zuständigen Ausschüssen des Sicherheitsrats zu melden;
6. ersucht die in Ziffer 3 genannten Ausschüsse, die einschlägigen Informationen mit Hilfe geeigneter Medien, namentlich durch den besseren Einsatz von Informationstechnologien, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
7. begrüßt die Initiative der Vorsitzenden der Ausschüsse nach Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 und nach Resolution 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997 betreffend die Situation in Angola beziehungsweise in Sierra Leone, den Ländern der Region einen Besuch abzustatten, und bittet die anderen Ausschüsse zu erwägen, ebenso vorzugehen, wo und sofern dies angezeigt ist, um die volle und wirksame Anwendung der in ihrem jeweiligen Mandat bezeichneten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, den Betroffenen die Befolgung der einschlägigen Resolutionen des Rates eindringlich nahezu legen;
8. bekundet seine Bereitschaft, bei der Verhängung von Waffenembargos alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, um bei ihrer wirksamen Anwendung behilflich zu sein, und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß Maßnahmen wie die Untersuchung der Wege, die der Waffenschmuggel nimmt, die Weiterverfolgung möglicher konkreter Verstöße und der Einsatz von Überwachungspersonal an den Grenzen oder an Einreisepunkten im Benehmen mit den betroffenen Ländern angezeigt sein können;
9. fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, die Gewährung

von technischer und sonstiger Hilfe im Benehmen mit den betroffenen Staaten zu erwägen, um die Anwendung der Waffenembargos zu erleichtern;

10. betont, daß die vom Rat verhängten Waffenembargos klar festgelegte Ziele enthalten sowie die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen mit dem Ziel vorsehen sollten, sie aufzuheben, sobald die Ziele gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats erreicht sind;
11. ersucht alle auf Grund von Resolutionen zur Verhängung von Waffenembargos eingesetzten Ausschüsse des Sicherheitsrats, nach Bedarf die Anwendung der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu erwägen;
12. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 16. September 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/28)

Auf der 3927. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. September 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afrika« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über »Konfliktursachen und die Förderung eines dauerhaften Friedens und einer bestandfähigen Entwicklung in Afrika«, der dem Sicherheitsrat (S/1998/318) und der Generalversammlung (A/52/871) vorgelegt wurde. Er stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen in Afrika weitgehend von der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft abhängt, tätig zu werden und nach neuen Möglichkeiten zu suchen, um die Ziele des Friedens und der Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent voranzubringen.

Der Sicherheitsrat, der nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit trägt, bekundet seine Entschlossenheit, dieser Verantwortung im Hinblick auf Afrika nachzukommen, und erklärt, daß die Stärkung der Kapazität Afrikas zur Teilnahme an allen Aspekten friedenssichernder Einsätze, einschließlich ihrer militärischen, polizeilichen, humanitären und anderen zivilen Anteile, hohe Priorität besitzt.

Der Sicherheitsrat ermutigt zum Ausbau der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Friedenssicherung, insbesondere beim Kapazitätsaufbau, zwischen den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) sowie den subregionalen Organisationen in Afrika. Er begrüßt die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten bereits unternommen haben, um eine größere Transparenz und Abstimmung der multilateralen Anstrengungen zur Verbesserung der Kapazität Afrikas auf dem Gebiet der Friedenssicherung zu fördern. Insbesondere begrüßt er die Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. November 1995 über die »Erhöhung der Bereitschaft zur Konfliktverhütung und Friedenssicherung in Afrika« (S/1995/911) und zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der von der

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Dezember 1997 und im Mai 1998 veranstalteten Tagungen. Er ermutigt alle Staaten und betroffenen Organisationen, mit den afrikanischen Staaten insbesondere auf der Grundlage afrikanischer Initiativen und Vorschläge zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat ermutigt zu finanziellen und Sachbeiträgen zur Stärkung der Friedenssicherungskapazität in Afrika. Insbesondere fordert er die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Beiträge zu den von den Vereinten Nationen und der OAU geschaffenen Treuhandfonds zu entrichten, um die Bereitschaft zur Konfliktverhütung und Friedenssicherung in Afrika zu erhöhen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Festlegung allgemeiner Normen für die Friedenssicherung und fordert nachdrücklich zur Einhaltung der bestehenden Richtlinien der Vereinten Nationen auf, namentlich auch durch die Anwendung der zehn Regeln des Verhaltenskodex für Blauhelme, die auf Ersuchen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze (A/51/230) ausgearbeitet wurden. Er ermutigt alle, die mit der Stärkung der Kapazität Afrikas auf dem Gebiet der Friedenssicherung befaßt sind, dafür zu sorgen, daß bei der Friedenssicherungsausbildung und der Durchführung von Friedenssicherungsmaßnahmen gebührendes Gewicht auf das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, einschließlich der Rechte des Kindes, sowie auf geschlechtsbezogene Fragen gelegt wird. Er ersucht alle, die Friedenssicherungseinsätze in Afrika durchführen, der Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten nach Bedarf sowohl in dem Mandat für derartige Einsätze als auch bei der Berichterstattung darüber besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen sowie die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Ausbildung für die Friedenssicherung unternehmen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Bereitschaft der Vereinten Nationen, als Anlaufstelle für Informationen über zur Verfügung stehende Ausbildungsinitiativen zu fungieren. Er begrüßt insbesondere die Absicht des Generalsekretärs, eine Datenbank der Vereinten Nationen über Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen. Im Hinblick auf das Ziel der Stärkung der Friedenssicherungskapazität Afrikas ersucht der Sicherheitsrat den Generalsekretär, diese Pläne durchzuführen und in die Datenbank Informationen über den Bedarf Afrikas auf diesem Gebiet, mögliche regionale und außerregionale Beiträge zur Erreichung dieses Ziels sowie über zur Verfügung stehende Ausbildungsfachleute aufzunehmen. Er ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, Informationen zu der Datenbank beizutragen. Er ermutigt den Generalsekretär, weitere Verwendungsmöglichkeiten und eine mögliche Erweiterung der Datenbanken der Vereinten Nationen, beispielsweise in humanitären Krisen, zu erwägen.

Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem den Vorschlag des Generalsekretärs, eine informelle Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich aus afrikanischen und nichtafrikanischen Staaten zusammensetzt, die unmittelbar an der Gewährung von Ausbildungshilfe beteiligt oder daran interessiert sind.

Der Sicherheitsrat unterstreicht den Wert der Ausbildung zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den militärischen, polizeilichen, humanitären und anderen zivilen Anteilen von Friedenssicherungseinsätzen. Er ermutigt den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, inter-

ationale und nichtstaatliche humanitäre Organisationen nach Bedarf in die Friedenssicherungsausbildung mit einzubeziehen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, daß entsprechend ausgebildetes Personal und eine entsprechende Ausrüstung für alle Anteile von Friedenssicherungseinsätzen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ermutigt er die Mitgliedstaaten, insbesondere in Afrika, zur verstärkten Teilnahme an den Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen. Der Rat befürwortet ferner den Einsatz von Ausbildungshilfeteams der Vereinten Nationen als ein nützliches Instrument zur Unterstützung der einzelstaatlichen Friedenssicherungsausbildung. Er anerkennt den Nutzen gemeinsamer Ausbildungstätigkeiten sowie der Herstellung von Partnerschaften zwischen Staaten, deren Kontingente Ausrüstung benötigen, und Staaten und Organisationen, die ihnen behilflich sein können. Er ermutigt außerdem zum Austausch der bei früheren Einsätzen gewonnenen Erfahrungen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär zu untersuchen, wie die Verfügbarkeit von logistischen Unterstützung für Friedenssicherungstätigkeiten in Afrika verbessert werden kann.

Der Sicherheitsrat betont, daß es notwendig ist, ihn über die Friedenssicherungstätigkeiten, die von regionalen oder subregionalen Organisationen durchgeführt werden oder geplant sind, voll unterrichtet zu halten, und unterstreicht, daß die Verbesserung des Informationsflusses und die Abhaltung regelmäßiger Informationssitzungen zwischen den Mitgliedern des Rates, den an Friedenssicherungseinsätzen beteiligten afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen und den truppenstellenden und anderen beteiligten Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, zur Stärkung der Friedenssicherungskapazität Afrikas beizutragen. In diesem Zusammenhang ermutigt der Rat den Generalsekretär, einen geeigneten Mechanismus für die Verbindung zu den regionalen und subregionalen Organisationen zu schaffen, und bittet diese Organisationen und die Mitgliedstaaten, dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär Informationen über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Friedenssicherung zur Verfügung zu stellen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Unterstützung der Konfliktverhütung und der Friedenssicherung in Afrika. – Resolution 1197(1998) vom 18. September 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- nach Behandlung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 ›Konfliktsachen und die Förderung eines dauerhaften Friedens und einer bestandfähigen Entwicklung in Afrika‹, der der Generalversammlung (A/52/871) und dem Sicherheitsrat (S/1998/318) vorgelegt wurde, betreffend die Notwendigkeit, daß die Vereinten Nationen regionale und subregionale Initiativen sowie eine bessere Abstimmung zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und der Wahrung des Friedens unterstützen,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen des Ka-

pitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, worin die Grundprinzipien für deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit genannt werden und der rechtliche Rahmen für die diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen festgelegt wird,

- sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) in der aktualisierten und am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,
- ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der OAU, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993, 49/64 vom 15. Dezember 1994 und 50/158 vom 21. Dezember 1995,
- eingedenk der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren zuständigen Organen und Sonderorganisationen einerseits und der OAU und den subregionalen Organisationen in Afrika andererseits fortzusetzen,
- mit Genugtuung über das am 28. Juli 1998 in New York abgehaltene hochrangige Treffen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen und zur regelmäßigen Abhaltung derartiger Treffen ermutigend,
- feststellend, daß subregionale Abmachungen in Afrika sowie die OAU im Rahmen ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten ihre Kapazität auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie ausweiten, und die afrikanischen Staaten ermutigend, diese Abmachungen und Mechanismen bei der Verhütung von Konflikten und der Wahrung des Friedens in Afrika in Anspruch zu nehmen,

I

1. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, durch die Verwendung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Verbesserung der Bereitschaft im Bereich der Konfliktverhütung und der Friedenssicherung in Afrika dabei behilflich zu sein, in der OAU ein Frühwarnsystem nach dem Muster des derzeit von den Vereinten Nationen verwendeten Systems einzurichten, und dabei behilflich zu sein, das OAU-Konfliktbewältigungszentrum und seinen Lagebesprechungsraum zu stärken und funktionsfähig zu machen;
2. ermutigt zur Entrichtung von Beiträgen zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Verbesserung der Bereitschaft im Bereich der Konfliktverhütung und der Friedenssicherung in Afrika und zu dem OAU-Friedensfonds und ermutigt außerdem den Generalsekretär, eine Strategie im Hinblick auf eine Erhöhung der zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträge auszuarbeiten;
3. ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten auch weiterhin bei der Ausarbeitung einer allgemein akzeptierten Friedenssicherungsdoktrin behilflich zu sein und die OAU und die subregionalen Organisationen in Afrika über die bestehende Friedenssicherungsdoktrin und die Einsatzkonzepte zu unterrichten;

4. bittet den Generalsekretär, der OAU und den subregionalen Organisationen in Afrika bei der Aufstellung von logistischen Bedarfsfestlegungsteams behilflich zu sein, indem sie Informationen über die Aufstellung, die Zusammensetzung, die Methoden und die Arbeitsweise der logistischen Bedarfsfestlegungsteams der Vereinten Nationen weitergeben, und bittet den Generalsekretär außerdem, der OAU und den subregionalen Organisationen nach Bedarf bei der Ermittlung des logistischen und finanziellen Bedarfs der vom Rat genehmigten regionalen oder subregionalen Friedenssicherungseinsätze behilflich zu sein;
5. ermutigt zur Herstellung von Partnerschaften zwischen den Staaten und den regionalen und subregionalen Organisationen, die sich an Friedenssicherungseinsätzen beteiligen, bei denen ein oder mehrere Staaten oder Organisationen Truppen stellen und andere Ausrüstung zur Verfügung stellen, ermutigt den Generalsekretär, die diesbezüglichen Anstrengungen zu erleichtern, und ersucht ihn, die Ausarbeitung eines Rahmens zur Koordinierung derartiger Partnerschaften zu erwägen;
6. würdigt die verschiedenen Initiativen, die mehrere Staaten ergriffen haben, um die Bereitschaft Afrikas zur Teilnahme an den militärischen, polizeilichen, humanitären und anderen zivilen Anteilen von Friedenssicherungseinsätzen zu erhöhen, und ermutigt in diesem Zusammenhang zur Abhaltung gemeinsamer Ausbildungs- und Simulationsübungen und -seminare mit afrikanischen Friedenssicherungskräften;
7. begrüßt den Vorschlag der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), im Rahmen ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, Friedenssicherung und Sicherheit einen Ältestenrat zu schaffen, um Vermittlungsbemühungen zu erleichtern, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der ECOWAS bei der Erleichterung der Einrichtung dieses Rates und bei der Gewährleistung seiner Wirksamkeit behilflich zu sein;

II

8. billigt die Schaffung eines Verbindungsbüros der Vereinten Nationen für vorbeugende Maßnahmen bei der OAU und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit dieses Büros zu prüfen und die Möglichkeit der Ernennung von Verbindungsoffizieren zu den vom Rat genehmigten Friedenssicherungseinsätzen der OAU und der subregionalen Organisationen in Afrika zu untersuchen;
9. ermutigt zur Stärkung der Konsultationen und der Abstimmung zwischen den Vereinten Nationen und der OAU und zwischen den Vereinten Nationen und den subregionalen Organisationen in Afrika, sowohl auf Feld- als auch auf Amtsebene, und stellt fest, daß die Ernennung von gemeinsamen Sonderbeauftragten zur Förderung dieser Ziele zweckmäßig sein könnte;
10. begrüßt, daß sowohl die Vereinten Nationen als auch die OAU dahin gehend übereingekommen sind, ihre Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika zu stärken und auszuweiten, und bittet den Generalsekretär in dieser Hinsicht,
 - a) Maßnahmen zu ergreifen, um den Informa-

tionsfluß zwischen den Vereinten Nationen und der OAU und zwischen den Vereinten Nationen und den subregionalen Organisationen in Afrika durch systematische Mechanismen zu verbessern;

- b) in Zusammenarbeit mit der OAU und mit den subregionalen Organisationen in Afrika gemeinsame Frühwarnindikatoren auszuarbeiten und Frühwarninformationen nach Bedarf sowohl an ihre Vertreter im Feld als auch an ihre jeweiligen Amtssitze weiterzugeben;
 - c) in Zusammenarbeit mit der OAU und mit den subregionalen Organisationen in Afrika gelegentliche gegenseitige Besuche von Personal der Vereinten Nationen und der OAU und von Personal der Vereinten Nationen und der subregionalen Organisationen in Afrika auf Arbeitsebene zu organisieren;
 - d) in Zusammenarbeit mit der OAU und mit den subregionalen Organisationen in Afrika gemeinsame Sachverständigentagungen über bestimmte konkrete Aspekte der Frühwarnung und der Verhütung zu organisieren, namentlich auch die gemeinsame Analyse potentieller und bestehender Konflikte, mit dem Ziel, Initiativen und Maßnahmen abzustimmen;
11. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution im Rahmen seiner laufenden Anstrengungen zum Ausbau der Zusammenarbeit mit der OAU und den subregionalen Organisationen in Afrika durchzuführen und dabei nach Bedarf den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Verbesserung der Bereitschaft im Bereich der Konfliktverhütung und der Friedenssicherung in Afrika heranzuziehen und den Rat regelmäßig nach Bedarf über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten;
12. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. September 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/29)

Auf der 3931. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. September 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afrika« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist am 24. September 1998 im Einklang mit seiner Resolution 1170(1998) vom 28. Mai 1998 auf Außenministerebene zusammengetreten, um die seit dem letzten Ministertreffen am 25. September 1997 erzielten Fortschritte bei der Herbeiführung von Frieden und Sicherheit in Afrika zu bewerten. Er verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. September 1997 (S/PRST/1997/46) und spricht dem Generalsekretär erneut seine Anerkennung für seinen Bericht vom 13. April 1998 (A/52/871-S/1998/318) aus. Der Sicherheitsrat bekräftigt in Übereinstimmung mit seiner Verantwortung gemäß der Charta der Vereinten Nationen sein Engagement für Afrika auf den Gebieten der Konfliktverhütung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er bekräftigt außerdem die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß friedliche Gesellschaften sich auf der Achtung vor den grundlegenden Menschenrechten und der Würde und dem Wert der menschlichen Person gründen. Er ist sich der engen Zusammenhänge zwischen der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Konfliktverhütung bewußt. Er betont, daß das Streben nach Frieden in Afrika einen umfassenden, abgestimmten und entschlossenen Ansatz erfordert, der die Beseitigung der Armut, die Förderung der Demokratie, der bestandfähigen Entwicklung und der Achtung vor den Menschenrechten ebenso umfaßt wie die Konfliktverhütung und -beilegung, einschließlich der Friedenssicherung, sowie die humanitäre Hilfe. Er unterstreicht, daß in Afrika wie auch anderswo echter politischer Wille vorhanden sein muß, um in dieser Hinsicht dauerhafte Ergebnisse zu erzielen, und betont, daß die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat, die internationalen Finanzinstitutionen und andere maßgebliche Organisationen auch künftig dringend geeignete Maßnahmen prüfen müssen, um den umfassenden Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs Rechnung zu tragen.

Der Sicherheitsrat erkennt die positiven Entwicklungen an, die in Afrika während des vergangenen Jahres stattgefunden haben, und begrüßt die Fortschritte, die die afrikanischen Staaten bei der Förderung der Demokratisierung, der Wirtschaftsreform, des Schutzes der Menschenrechte und der bestandfähigen Entwicklung erzielt haben. Er würdigt die Anstrengungen, die die afrikanischen Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die Organisation der Afrikanischen Einheit, unternommen haben, um Konflikte auf friedlichem Wege beizulegen. Er begrüßt die Fortschritte in Sierra Leone und in der Zentralafrikanischen Republik sowie im Friedensprozeß in Burundi. Er fordert alle Staaten und die zuständigen Organe nachdrücklich zur Bereitstellung finanzieller und technischer Unterstützung auf, um die afrikanischen regionalen und subregionalen Abmachungen zur Konfliktverhütung, zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und zur Streitbeilegung zu stärken. Er ruft zu einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen zugunsten dieser Anstrengungen auf.

Der Sicherheitsrat bekundet seine fortgesetzte Besorgnis über die Zahl und Intensität der Konflikte in Afrika und die zwischen ihnen bestehenden Querverbindungen und insbesondere über das Auftreten neuer Konflikte während des vergangenen Jahres. Unter anderem geben der Grenzkonflikt zwischen Äthiopien und Eritrea, das Wiederaufflammen des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, der Stillstand im Friedensprozeß in Angola, die anhaltende Gewalt in Sierra Leone sowie die komplexen Notsituationen in Somalia und Sudan Anlaß zu großer Sorge. Diese Situationen, die zum Teil die Stabilität großer Gebiete des Kontinents bedrohen, erfordern ein abgestimmtes Vorgehen der afrikanischen Staaten, der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen, damit weitere Tragödien verhindert werden.

Der Sicherheitsrat fordert die afrikanischen Staaten und alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, den politischen Willen zu beweisen, ihre Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege und nicht mit militärischen Mitteln beizulegen und das humanitäre Völkerrecht und die Souveränität, die politische

Unabhängigkeit und die territoriale Unversehrtheit der Staaten in der Region zu achten. Er legt den Staaten in der Region außerdem nahe, die Anwendung der Grundsätze einer guten Staatsführung auch weiterhin zu verbessern und die verschiedenen Reformen in Angriff zu nehmen, die für die Förderung des Wirtschaftswachstums notwendig sind. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, die von den afrikanischen Staaten sowie den regionalen und subregionalen Organisationen eingeleiteten Bemühungen zur Verwirklichung dieser Ziele zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat seinerseits bekundet seine erneute Bereitschaft, zur Konfliktlösung in Afrika beizutragen. In diesem Zusammenhang verweist er auf seine während des vergangenen Jahres gefaßten Beschlüsse, zwei neue Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu genehmigen, nämlich in der Zentralafrikanischen Republik und in Sierra Leone, um die Bemühungen um Frieden und nationale Aussöhnung zu unterstützen. Darüber hinaus bekundet er seine Entschlossenheit, seine Fähigkeit zur Konfliktverhütung weiter zu verbessern und seine Antwortmaßnahmen auf Konflikte effizienter und wirksamer zu gestalten, und unterstreicht seine Unterstützung für die Maßnahmen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden, um die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu verstärken.

Der Sicherheitsrat hat auf der Grundlage der Empfehlungen seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppe nach Resolution 1170(1998) bereits damit begonnen, konkrete Maßnahmen im Rahmen einer weiter gefaßten, umfassenden Reaktion auf die vom Generalsekretär abgegebenen Empfehlungen zu ergreifen. Er ist tätig geworden, um die Unterstützung für die regionalen und subregionalen Initiativen verstärken zu helfen und um die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und der Wahrung des Friedens zu verstärken. Darüber hinaus ist er tätig geworden, um die Wirksamkeit der vom Rat verhängten Waffenembargos zu stärken, und hat sich mit der Notwendigkeit befaßt, die Stärkung der Friedenssicherungskapazität Afrikas zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat ermutigt die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, ihre Arbeit gemäß ihrem Auftrag fortzusetzen und weitere konkrete Empfehlungen an den Rat zu erarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit, unerlaubte Waffenströme nach Afrika und innerhalb Afrikas einzudämmen, sowie im Hinblick auf Maßnahmen, um die Regierungen der Aufnahmeländer in Afrika dabei zu unterstützen, die Sicherheit und die Neutralität von Flüchtlingslagern zu wahren, und die Fähigkeit des Rates zu steigern, von ihm genehmigte, jedoch von den Mitgliedstaaten oder von Koalitionen von Mitgliedstaaten ausgeführte Tätigkeiten zu überwachen.

Der Sicherheitsrat wird in Anbetracht dessen, daß die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit in Afrika eine kontinuierliche Herausforderung ist, die Fortschritte bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit in Afrika auch weiterhin alle zwei Jahre im Einklang mit seiner Resolution 1170 (1998) auf Außenministerebene bewerten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Förderung des Friedens und der Sicherheit in Afrika. – Resolution 1208(1998) vom 19. November 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1170(1998) vom 28. Mai 1998,
 - sowie in Bekräftigung der Erklärungen seines Präsidenten vom 19. Juni 1997 (S/PRST/1997/34), 16. September 1998 (S/PRST/1998/28) und 29. September 1998 (S/PRST/1998/30),
 - betonend, daß die Gewährleistung der Sicherheit der Flüchtlinge und die Erhaltung des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen ein untrennbarer Bestandteil der nationalen, regionalen und internationalen Reaktion auf Flüchtlingssituationen ist und zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über »Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika«, der der Generalversammlung (A/52/871) und dem Sicherheitsrat (S/1998/318) im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 25. September 1997 (S/PRST/1997/46) vorgelegt wurde,
 - Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. September 1998 über »Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen« (S/1998/883),
 - anerkennend, daß die afrikanischen Staaten über umfangreiche Erfahrungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen und der Bewältigung der Auswirkungen von Flüchtlingslagern und -siedlungen verfügen,
 - in Bekräftigung des zivilen und humanitären Charakters von Flüchtlingslagern und -siedlungen und in diesem Zusammenhang betonend, daß es unannehmbar ist, Flüchtlinge und andere Personen in Flüchtlingslagern und -siedlungen zu benutzen, um militärische Zwecke im Asylland oder im Herkunftsland zu erreichen,
 - in Anbetracht der unterschiedlichen Ursachen der Unsicherheit in Flüchtlingslagern und -siedlungen in Afrika, darunter die Gegenwart bewaffneter oder militärischer Elemente und anderer Personen, die die Voraussetzungen für den internationalen Schutz nicht erfüllen, der Flüchtlingen gewährt wird, oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Flüchtlingsbevölkerung, Konflikte zwischen Flüchtlingen und der örtlichen Bevölkerung, gemeine Straftaten und Banditentum sowie der Waffenhandel,
 - anerkennend, daß Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den afrikanischen Staaten dabei behilflich zu sein, die Sicherheit der Flüchtlinge zu verbessern und den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und -siedlungen im Einklang mit dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht zu wahren,
 - unter Betonung der besonderen Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Kindern und alten Menschen, den schwächsten Gruppen in den Flüchtlingslagern und -siedlungen,
 - unter Hinweis auf die Resolutionen 52/103 und 52/132 der Generalversammlung betreffend das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) beziehungsweise Menschenrechte und Massenabwanderung,
1. bekräftigt die Bedeutung der Grundsätze betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der allgemeinen Normen für ihre Behandlung, die in dem Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom

28. Juli 1951 in der durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung enthalten sind;
2. unterstreicht die besondere Bedeutung der Bestimmungen des Übereinkommens der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika;
3. bekräftigt, daß die Flüchtlingsaufnahmeländer die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen im Einklang mit dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht tragen;
4. fordert die afrikanischen Staaten auf, die Institutionen und Verfahren zur Umsetzung der Bestimmungen des Völkerrechts betreffend die Rechtsstellung und die Behandlung von Flüchtlingen sowie der Bestimmungen des OAU-Übereinkommens weiter auszubauen, insbesondere derjenigen betreffend die Unterbringung der Flüchtlinge in angemessener Entfernung von der Grenze ihres Herkunftslands und die Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz nicht erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, und fordert die afrikanischen Staaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, nach Bedarf um internationale Unterstützung zu ersuchen;
5. erkennt an, daß das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, unterstützt durch die anderen zuständigen internationalen Organe und Organisationen, die Hauptverantwortung dafür trägt, die afrikanischen Staaten bei ihren Maßnahmen mit dem Ziel der vollen Achtung und Umsetzung der völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend die Rechtsstellung und die Behandlung von Flüchtlingen zu unterstützen, und ersucht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, dabei je nach Bedarf enge Verbindung zum Generalsekretär, zur OAU, zu den subregionalen Organisationen und zu den betroffenen Staaten zu wahren;
6. stellt fest, daß es eines Spektrums von Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Lastenteilung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen bedarf, namentlich auf den Gebieten des Rechtsvollzugs, der Entwaffnung bewaffneter Elemente, der Eindämmung des Zustroms von Waffen in Flüchtlingslager und -siedlungen, der Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz nicht erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, sowie der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten;
7. stellt außerdem fest, daß das Spektrum der in Ziffer 6 erwähnten Maßnahmen Aus- und Fortbildung, logistische und technische Beratung und Hilfe, finanzielle Unterstützung, die Stärkung der innerstaatlichen Mechanismen des Rechtsvollzugs, die Bereitstellung oder die Überwachung von Sicherheitskräften sowie die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehende Dislozierung internationaler Polizei- und Militärkräfte umfassen könnte;

8. ersucht den Generalsekretär, den Ersuchen afrikanischer Staaten, der OAU und subregionaler Organisationen um Beratung und technischen Beistand bei der Umsetzung der für diese Resolution maßgeblichen Bestimmungen des Flüchtlingsvölkerrechts, des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts nach Bedarf zu entsprechen, namentlich auch durch die Abhaltung geeigneter Schulungsprogramme und Seminare;
9. fordert das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, die anderen zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, die OAU und die subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, abgestimmte Programme einzuleiten, um den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern nach Bedarf Beratung, Schulung sowie technische oder andere Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, ihre Kapazität zur Erfüllung der in Ziffer 4 genannten Verpflichtungen zu stärken, und legt den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen nahe, an diesen abgestimmten Programmen nach Bedarf mitzuwirken;
10. legt dem Generalsekretär sowie den Mitgliedstaaten, die an den Anstrengungen zur Erhöhung der Friedenssicherungskapazität Afrikas beteiligt sind, nahe, auch künftig sicherzustellen, daß bei der Ausbildung des Flüchtlingsvölkerrechts, das internationale Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht sowie insbesondere die Sicherheit der Flüchtlinge und die Erhaltung des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen gebührend betont werden;
11. bekundet seine Unterstützung dafür, in die Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen für humanitäre Einsätze ausgebildete Militär- und Polizeieinheiten und Personal sowie die dazugehörige Ausrüstung aufzunehmen, die von den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, gegebenenfalls in Abstimmung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern, zur Gewährung von Rat, Überwachung, Ausbildung sowie technischer und sonstiger Hilfe im Zusammenhang mit der Wahrung der Sicherheit und des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen herangezogen werden könnten;
12. ersucht den Generalsekretär, die Einrichtung einer neuen Kategorie innerhalb des Treuhandsfonds der Vereinten Nationen für die Verbesserung der Bereitschaft im Bereich der Konfliktverhütung und der Friedenssicherung in Afrika zu erwägen, aus der nach Bedarf und zusätzlich zu den bestehenden Finanzierungsquellen die Gewährung von Rat, Überwachung, Ausbildung sowie technischer und sonstiger Hilfe im Zusammenhang mit der Wahrung der Sicherheit und des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen, einschließlich der in Ziffer 11 genannten Aktivitäten, unterstützt werden kann, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Beiträge zu diesem Fonds zu entrichten;
13. ersucht den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, den regionalen und subregionalen Organisationen sowie den sonstigen zuständigen internationalen Organen und Organisationen fortzusetzen und ihn über die Entwicklungen in Afrika im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager

und -siedlungen unterrichtet zu halten, die sich auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region auswirken, und diesbezüglich nach Bedarf konkrete Maßnahmen zu empfehlen, wie beispielsweise die in Ziffer 7 genannten;

14. bekundet seine Bereitschaft, die in Ziffer 13 genannten Empfehlungen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu prüfen;
15. ersucht alle Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organe und Organisationen sowie alle regionalen und subregionalen Organisationen, gegebenenfalls die Anwendung der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen auf andere Regionen als Afrika zu erwägen;
16. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Waffentransfers nach und in Afrika. – Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 1170 (1998) vom 28. Mai 1998, 1196(1998) vom 16. September 1998 und 1197(1998) vom 17. September 1998,
- unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 25. September 1997 (S/PRST/1997/46), 16. September 1998 (S/PRST/1998/28) und 24. September 1998 (S/PRST/1998/29),
- nach Behandlung der im Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über ›Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika‹ enthaltenen Empfehlungen im Hinblick auf die Wichtigkeit der Eindämmung der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika, in Erkenntnis des engen Zusammenhangs zwischen dem Problem der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika und dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit,
- mit Besorgnis feststellend, daß kommerzielle und politische Beweggründe eine ungebührlich wichtige Rolle bei der unerlaubten Weitergabe und Anhäufung von Kleinwaffen in Afrika spielen,
- unter Betonung des engen Zusammenhangs zwischen dem Weltfrieden, der internationalen Sicherheit und der nachhaltigen Entwicklung sowie der Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft eine umfassende Antwort auf das Problem der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika findet, die nicht nur den Bereich der Sicherheit, sondern auch die soziale und wirtschaftliche Entwicklung mit einbezieht,
- in Bekräftigung des Rechts der afrikanischen Staaten, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den anderen Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts, die Waffen zu beschaffen oder herzustellen, die sie benötigen, um ihre legitimen Bedürfnisse auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zu befriedigen,
- erfreut über das Angebot der Regierung der Schweiz, spätestens im Jahr 2001 in Genf eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen seinen Aspekten auszurichten,

- mit Genugtuung über die in Wien stattfindenden Verhandlungen über die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit,
- mit Genugtuung über die laufenden Arbeiten des Generalsekretärs über Kleinwaffen und leichte Waffen auf Grund der Resolutionen 50/70 B und 52/38 J der Generalversammlung, namentlich die Arbeit der Gruppe der von ihm ernannten Regierungssachverständigen, und Kenntnis nehmend von den Feststellungen betreffend die unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika in dem Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen vom 27. August 1997 (A/52/298),
- sowie mit Genugtuung über den Beschluß des Generalsekretärs, alle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen betreffend Kleinwaffen durch einen Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen zu koordinieren, zu dessen Zentralstelle die Hauptabteilung Abrüstungsfragen bestimmt wurde,
- mit Lob für die in Afrika von der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und von der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika ergriffenen einzelstaatlichen, bilateralen und subregionalen Initiativen zur Bekämpfung der unerlaubten Waffenströme, wie beispielsweise die in Mali und Mosambik,
- sowie mit Genugtuung über den Beschluß der Organisation der Afrikanischen Einheit, einen Lagebericht über Afrika zu erstellen, der detaillierte Informationen über die Größenordnung des Problems der Verbreitung von Kleinwaffen sowie geeignete grundsatzpolitische Empfehlungen enthält,
- 1. bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die destabilisierende Wirkung der unerlaubten Waffenströme, insbesondere von Kleinwaffen, nach und in Afrika und über die exzessive Anhäufung und Verschiebung dieser Waffen, die die innerstaatliche, regionale und internationale Sicherheit bedrohen und schwerwiegende Auswirkungen auf die Entwicklung und die humanitäre Lage auf dem Kontinent haben;
- 2. legt den afrikanischen Staaten nahe, Rechtsvorschriften über den Besitz und die Verwendung von Waffen in ihrem Hoheitsgebiet zu erlassen, wozu auch die Schaffung innerstaatlicher Rechts- und Justizmechanismen zur wirksamen Anwendung dieser Rechtsvorschriften gehört, und wirksame Einfuhr-, Ausfuhr- und Wiederausfuhrkontrollen einzuführen, und legt außerdem der internationalen Gemeinschaft nahe, im Benehmen mit den afrikanischen Staaten bei diesen Bemühungen behilflich zu sein;
- 3. betont, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, die bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verlängern beziehungsweise bestehende Spannungen oder Konflikte in Afrika verschärfen könnten, beispielsweise durch freiwillige Moratorien;
- 4. legt den afrikanischen Staaten nahe, sich an dem Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen zu beteiligen, befürwortet die Einrichtung entsprechender regionaler oder subregionaler Register für konventionelle

- Waffen auf der Grundlage von Übereinkünften zwischen den betreffenden afrikanischen Staaten und ermutigt die Mitgliedstaaten, weitere geeignete Möglichkeiten zur Erhöhung der Transparenz von Waffentransfers nach und in Afrika zu untersuchen;
5. fordert die Mitgliedstaaten, die über einschlägigen Sachverstand verfügen, nachdrücklich auf, mit den afrikanischen Staaten zusammenzuarbeiten, um deren Kapazität zur Bekämpfung unerlaubter Waffenströme zu stärken, namentlich indem sie unerlaubten Waffentransfers nachspüren und diese unterbinden;
 6. begrüßt die am 30. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung über das von der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der ECOWAS beschlossene Moratorium und fordert die anderen subregionalen Organisationen in Afrika nachdrücklich auf, ähnliche Maßnahmen zu erwägen;
 7. legt den afrikanischen Staaten nahe, die in anderen Regionen, namentlich von der Organisation der Amerikanischen Staaten und der Europäischen Union, unternommenen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Waffenströme zu prüfen und gegebenenfalls ähnliche Maßnahmen zu erwägen;
 8. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines besseren Verständnisses der direkten und indirekten Folgen der unerlaubten Waffenströme hohe Priorität einzuräumen, und betont, wie wichtig es ist, die nachteiligen Auswirkungen der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika so weit wie möglich in der Öffentlichkeit bekannt zu machen;
 9. ermutigt den Generalsekretär zu untersuchen, wie die internationalen Waffenhändler ermittelt werden können, die gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften oder die von den Vereinten Nationen verhängten Embargos für den Transfer von Waffen nach und in Afrika verstoßen;
 10. ermutigt den Generalsekretär außerdem, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und den anderen zuständigen Organisationen bei der Sammlung, der Prüfung und dem Austausch von Informationen über die Bekämpfung der unerlaubten Waffenströme, insbesondere bei Kleinwaffen, zu fördern und nach Bedarf Informationen über die Art und das allgemeine Ausmaß des unerlaubten internationalen Waffenhandels mit und in Afrika zur Verfügung zu stellen;
 11. erklärt erneut, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates über Waffenembargos durchzuführen, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den breiteren Implikationen der Feststellungen und Erfahrungen der mit seiner Resolution 1013 (1995) vom 7. September 1995 geschaffenen und gemäß seiner Resolution 1161 (1998) vom 9. April 1998 wiederingesetzten Internationalen Untersuchungskommission und ersucht den Generalsekretär, die mögliche Anwendung solcher Maßnahmen auf andere Konfliktzonen in Afrika unter besonderer Berücksichtigung der Herkunft dieser Waffen zu erwägen und dem Rat gegebenenfalls Empfehlungen zu unterbreiten;
 12. ermutigt den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Möglichkeiten zur Sammlung, zum Austausch und zur Verbreitung von Informationen, einschließlich technischer Informationen, über unerlaubte Ströme

- von Kleinwaffen und ihre destabilisierenden Auswirkungen zu sondieren, damit die internationale Gemeinschaft besser in der Lage ist, die Verschärfung bewaffneter Konflikte und humanitärer Krisen zu verhindern, sowie Möglichkeiten zum raschen Austausch von Daten über mögliche Verstöße gegen Waffenembargos zu untersuchen;
13. ersucht den Generalsekretär, praktische Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den afrikanischen Staaten bei der Durchführung nationaler, regionaler oder subregionaler Programme für die freiwillige Einsammlung, Beseitigung und Vernichtung von Waffen zu prüfen, namentlich die mögliche Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung derartiger Programme;
 14. anerkennt den wichtigen Beitrag, den die Programme für die freiwillige Einsammlung, Beseitigung und Vernichtung von Waffen in bestimmten Nachkonfliktlagen in Afrika leisten, und bekundet seine Absicht, gegebenenfalls die Aufnahme der erforderlichen Mittel zur Erleichterung des Erfolgs derartiger Programme in die Mandate künftiger Friedenssicherungseinsätze in Afrika, die er auf Grund von Empfehlungen des Generalsekretärs genehmigt, zu prüfen;
 15. fordert die regionalen und subregionalen Organisationen in Afrika auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Mechanismen und regionale Verbände der zuständigen Behörden ihrer Mitgliedstaaten zu schaffen, mit dem Ziel des Informationsaustauschs zur Bekämpfung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit;
 16. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. November 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/35)

Auf der 3950. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. November 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afrika« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über »Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika« (S/1998/318). Während der Sicherheitsrat seine nach der Charta der Vereinten Nationen bestehende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt, unterstreicht er gleichzeitig, daß regionale Abmachungen und Einrichtungen sowie Koalitionen von Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Aktivitäten auf diesem Gebiet eine immer bedeutsamere Rolle spielen. Der Rat bekräftigt, daß alle auf Grund von regionalen Abmachungen oder durch regionale Einrichtungen durchgeführten Tätigkeiten dieser Art, einschließlich Zwangsmaßnahmen, im Einklang mit Kapitel VIII Artikel 52, 53 und 54 der Charta der Vereinten Nationen durchzuführen sind. Er unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, daß alle derartigen Aktivitäten von den Grundsätzen der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie von den

operativen Grundsätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen geleitet werden, die in der Erklärung seines Präsidenten vom 28. Mai 1993 (S/25859) festgelegt sind.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Auffassungen, die der Generalsekretär in den Ziffern 42 bis 44 seines Berichts zum Ausdruck bringt, insbesondere soweit sie sich auf Afrika beziehen. Er erkennt an, daß eine vom Rat erteilte Ermächtigung zur Durchführung von Maßnahmen durch regionale oder subregionale Organisationen oder durch Mitgliedstaaten oder Staatenkoalitionen eine wirksame Reaktion auf Konfliktsituationen darstellen kann, und würdigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, die zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit Anstrengungen unternommen und Initiativen ergriffen haben. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, jedesmal, wenn er die Erteilung einer Ermächtigung erwägt, geeignete Maßnahmen zu prüfen, um seine Fähigkeit zur Überwachung der von ihm genehmigten Tätigkeiten zu verbessern.

In diesem Zusammenhang stellt der Sicherheitsrat fest, daß es eine Vielzahl unterschiedlicher Abmachungen und Beziehungen gibt, die sich im Zuge verschiedener Fälle der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten sowie regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit entwickelt haben, und daß sich die Anforderungen an die Überwachung jeweils unterscheiden werden und auf die konkreten Gegebenheiten des betreffenden Einsatzes zugeschnitten sein sollten, namentlich im Zusammenhang mit laufenden Friedensbemühungen. Ganz allgemein jedoch sollten die Einsätze über ein klares Mandat verfügen, das die Zielsetzung, die Einsatzrichtlinien, einen klar ausgearbeiteten Maßnahmenplan, einen Zeitplan für die Streitparteienentflechtung sowie Regelungen für die regelmäßige Berichterstattung an den Rat enthält. Der Rat bekräftigt, daß ein hoher Verhaltensstandard für den Erfolg der Einsätze unabdingbar ist, und erinnert an die Rolle der Vereinten Nationen bei der Festsetzung allgemeiner Normen der Friedenssicherung. Der Rat betont, daß die Missionen und Einsätze sicherstellen müssen, daß ihr Personal das Völkerrecht, namentlich das humanitäre Recht, die Menschenrechte und das Flüchtlingsrecht, achtet und befolgt.

Der Sicherheitsrat ist außerdem der Auffassung, daß die Überwachung dieser Tätigkeiten, wenn dies notwendig oder wünschenswert ist, auch durch die Aufnahme bestimmter ziviler Elemente in die Missionen und Einsätze gestärkt werden könnte, beispielsweise die Behandlung von politischen und Menschenrechtsfragen. In diesem Zusammenhang erkennt der Sicherheitsrat außerdem an, daß der Informationsfluß zwischen dem Rat und denjenigen, die an der Durchführung eines von ihm genehmigten, jedoch von einer Koalition von Mitgliedstaaten oder von regionalen oder subregionalen Organisationen durchgeführten Einsatzes beteiligt sind, durch die Zuteilung eines Verbindungsbeauftragten oder einer Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen verbessert werden könnte. Er bekundet seine Bereitschaft, im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen oder subregionalen Organisationen die Entsendung von Verbindungsbeauftragten zu solchen Einsätzen auf der Grundlage der Empfehlungen des Generalsekretärs sowie gemäß dem Vorschlag in Ziffer 8 seiner Resolution 1197 (1998) vom 18. September 1998 zu prüfen. Der Rat bekundet außerdem seine Bereitschaft, bei Einsätzen, die von regionalen oder subregionalen Organisationen durchgeführt werden, im Benehmen mit

der betreffenden regionalen oder subregionalen Organisation zu prüfen, ob die Entsendung von Verbindungsbeauftragten an den Sitz der Organisation nützlich wäre.

Der Sicherheitsrat unterstreicht außerdem, daß die Überwachung dieser Einsätze durch einen verbesserten Informationsfluß und -austausch verstärkt werden könnte, unter anderem durch die regelmäßige Vorlage von Berichten, wie im Fall der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui in der Zentralafrikanischen Republik, und durch die Abhaltung regelmäßiger Informationssitzungen zwischen den Ratsmitgliedern und den die Einsätze durchführenden regionalen oder subregionalen Organisationen und Mitgliedstaaten sowie den truppenstellenden und anderen beteiligten Mitgliedstaaten.

Der Sicherheitsrat teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß eine Möglichkeit, die Tätigkeit der von ihm ermächtigten Truppen zu überwachen und gleichzeitig zu den breiteren Aspekten eines Friedensprozesses beizutragen, darin besteht, gemeinsam mit einem von einer regionalen oder subregionalen Organisation oder von einer Koalition von Mitgliedstaaten durchgeführten Einsatz Beobachter der Vereinten Nationen und anderes Personal zu dislozieren. Der Rat stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß eine solche Zusammenarbeit zwar nicht in allen Fällen anwendbar ist, daß eine gemeinsame Dislozierung jedoch einen wichtigen Beitrag zu Friedenssicherungsbemühungen leisten kann, wie im Falle von Liberia und Sierra Leone, wo die Beobachtermissionen der Vereinten Nationen gemeinsam mit der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten disloziert wurden.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es bei jeder gemeinsamen Dislozierung von Truppen der Vereinten Nationen mit den Truppen regionaler oder subregionaler Organisationen oder von Mitgliedstaaten ist, einen klaren Rahmen für die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der betreffenden regionalen oder subregionalen Organisation oder Koalition von Mitgliedstaaten festzulegen. Ein solcher Rahmen sollte eine Zielsetzung beinhalten, die jeweilige Rolle und die Verantwortungsbereiche der Vereinten Nationen und der betreffenden regionalen oder subregionalen Organisation oder Koalition sowie die Bereiche des Zusammenwirkens der Truppen sorgfältig abgrenzen und klare Bestimmungen über die Sicherheit des Personals enthalten. Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist sicherzustellen, daß die Missionen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die operative Kommandogewalt und Kontrolle sowie die Logistik ihre Identität und Autonomie behalten.

Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf sicherzustellen, daß der Rat über ihre Tätigkeiten zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit stets in vollem Umfang unterrichtet wird. Um dies zu erleichtern, verpflichtet sich der Rat, die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, die an solchen Tätigkeiten beteiligt sind, regelmäßig zu konsultieren.«

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA). – Resolution 1190(1998) vom 13. August 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 864(1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998,
- sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- lebhaft beklagend, daß sich die politische und sicherheitspolitische Lage in Angola verschlechtert, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) ihren Verpflichtungen aus den »Acordos de Paz« (S/22609, Anlage), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht nachgekommen ist,
- Kenntnis nehmend von den positiven Schritten, die in jüngster Zeit unternommen wurden, um das Vertrauen in den Friedensprozeß wiederherzustellen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. August 1998 (S/1998/723),
 1. begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, einen Sonderabgesandten mit dem Auftrag zu entsenden, sich ein Bild von der Lage in Angola zu verschaffen und ihn hinsichtlich einer möglichen Vorgehensweise zu beraten, und ersucht den Generalsekretär, bis spätestens 31. August 1998 einen Bericht mit Empfehlungen zu der künftigen Rolle der Vereinten Nationen in Angola vorzulegen;
 2. bekundet seine Absicht, die in Ziffer 1 erwähnten Empfehlungen zu prüfen und geeignete Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;
 3. beschließt, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) bis zum 15. September 1998 zu verlängern, und nimmt Kenntnis von den in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs vom 6. August 1998 ausgeführten Überlegungen betreffend die Dislozierung der MONUA im ganzen Land;
 4. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die UNITA auf das nachdrücklichste auf, alles zu unterlassen, was die derzeitige Situation weiter verschärfen könnte;
 5. verlangt, daß die UNITA ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats unverzüglich und ohne Vorbedingungen nachkommt, insbesondere was die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte und die uneingeschränkte Kooperation bei der sofortigen und bedingungslosen Ausweitung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet angeht, damit eine weitere Verschlechterung der politischen und sicherheitspolitischen Lage vermieden wird;
 6. verlangt außerdem, daß die UNITA damit aufhört, Orte wiederzubesetzen, in denen die staatliche Verwaltung wiederhergestellt worden war, und Angriffen ihrer Mitglieder auf Zivilpersonen, Behörden der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, einschließlich der Polizei, sowie Personal der Vereinten Nationen und internationales Personal Einhalt gebietet;
 7. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und die UNITA auf, die feindliche Propaganda einzustellen, keine neuen

Minen zu verlegen, die Zwangsaushebungen zu beenden und sich erneut um die nationale Aussöhnung zu bemühen, insbesondere durch die Anwendung von vertrauensbildenden Maßnahmen, wie die Reaktivierung der gemeinsamen Einrichtungen in den Provinzen und die Entflechtung der Streitkräfte am Boden;

8. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung auf sicherzustellen, daß sich die Angolanische Nationalpolizei keiner mit dem Protokoll von Lusaka unvereinbaren Praktiken bedient, und die rechtmäßigen Tätigkeiten der UNITA als politische Partei im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka zu achten;
9. verlangt, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die UNITA voll mit der MONUA kooperieren, indem sie dieser uneingeschränkter Zugang für ihre Verifikationstätigkeit gewähren, und daß sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten internationalen Personals, namentlich auch des humanitären Hilfspersonals, bedingungslos garantieren;
10. bringt seine feste Überzeugung zum Ausdruck, daß eine Zusammenkunft in Angola zwischen dem Präsidenten der Republik Angola und dem Führer der UNITA dem Friedensprozeß neue Dynamik verleihen könnte;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1173 (1998), 1127(1997) und 864(1993) voll umzusetzen;
12. begrüßt die Ernennung eines neuen Sonderbeauftragten für Angola und fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und die UNITA nachdrücklich auf, mit ihm bei der Förderung des Friedens und der nationalen Aussöhnung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
13. ermutigt den Generalsekretär, sich auch weiterhin persönlich in dem Friedensprozeß zu engagieren;
14. spricht dem Personal der MONUA seinen Dank aus;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA). – Resolution 1195(1998) vom 15. September 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Republik Angola vom 10. September 1998 an den Generalsekretär (S/1998/847),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. September 1998 (S/1998/838),
 1. betont, daß die Hauptursache der Krise in Angola und des derzeitigen Stillstands im Friedensprozeß auf das Versäumnis der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) zurückzuführen ist, ihre

- Verpflichtungen aus den ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anlage), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen, und verlangt, daß die UNITA ihre Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet;
2. verlangt, daß sich die UNITA sofort aus den Gebieten zurückzieht, die sie im Gefolge von militärischen Aktionen besetzt hat;
 3. bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Umsetzung des Protokolls von Lusaka;
 4. verlangt, daß sich die UNITA zu einer echten politischen Partei umwandelt, indem sie ihre militärische Struktur auflöst, und fordert im Hinblick auf die vollinhaltliche Umsetzung des Protokolls von Lusaka die angolanischen Behörden mit Nachdruck auf, ihren Beschluß, die Beteiligung von Mitgliedern der UNITA an der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und an der Nationalversammlung auszusetzen, zu überdenken;
 5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998 vollinhaltlich durchzuführen;
 6. fordert die Regierung Angolas, die UNITA und die Staaten in der Region nachdrücklich auf, militärische Maßnahmen zu verwerfen, zur Lösung der Krise einen Dialog zu führen und alle Schritte zu unterlassen, die die derzeitige Situation verschärfen könnten;
 7. bekundet dem Generalsekretär erneut seine Unterstützung für sein persönliches Engagement in dem Friedensprozeß und fordert die Regierung Angolas und die UNITA nachdrücklich auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und bei anderen entsprechenden Initiativen von Mitgliedstaaten zur friedlichen Beilegung der Krise voll zu kooperieren;
 8. beschließt, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) bis zum 15. Oktober 1998 zu verlängern und auf der Grundlage eines Berichts und der Empfehlungen, die vom Generalsekretär spätestens bis zum 8. Oktober 1998 vorzulegen sind, die Gesamtlage zu bewerten und Maßnahmen hinsichtlich der künftigen Rolle der Vereinten Nationen in Angola zu treffen;
 9. macht sich die Entscheidung des Generalsekretärs zu eigen, die MONUA anzuweisen, ihre Dislozierung am Boden nach Bedarf anzupassen, um die Sicherheit des Personals der MONUA zu gewährleisten, und verlangt, daß die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des gesamten Personals der Vereinten Nationen sowie des internationalen humanitären Personals, einschließlich der Personen, die humanitäre Hilfe leisten, bedingungslos garantieren;
 10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der

Vereinten Nationen in Angola (MONUA). – Resolution 1202(1998) vom 15. Oktober 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
 - sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
 - in Bekräftigung der Gültigkeit der ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anlage), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und der einschlägigen Ratsresolutionen als wesentlicher Grundlage des Friedensprozesses,
 - in Bekräftigung seiner Resolution 1196(1998) vom 16. September 1998,
 - Kenntnis nehmend von der Erklärung der Außenminister der drei Beobachterstaaten des Protokolls von Lusaka und ihrem Schreiben vom 24. September 1998 an den Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) (S/1998/916),
 - mit Genugtuung über die regionalen Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Angola,
 - Kenntnis nehmend von dem im Schlußkommuniqué des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika vom 14. September 1998 (S/1998/915) enthaltenen Aufruf an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Länder und Führer, die auf den Führer der UNITA Einfluß haben, auf die Rebellenbewegung einzuwirken, damit sie umgehend wieder auf den Weg des Friedens und des Wiederaufbaus in Angola einschwenkt,
 - sowie Kenntnis nehmend von der Gründung der UNITA-Renovada,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Oktober 1998 (S/1998/931),
1. erklärt erneut, daß die Hauptursache der Krise in Angola und des derzeitigen Stillstands im Friedensprozeß auf das Versäumnis der Führung der UNITA zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den ›Acordos de Paz‹, dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen, und verlangt, daß die UNITA ihre Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet;
 2. verlangt außerdem, daß sich die UNITA sofort aus den Gebieten zurückzieht, die sie im Gefolge von militärischen Aktionen erneut besetzt hat;
 3. betont, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in Angola geben kann, und fordert die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA auf, eine politische Regelung herbeizuführen;
 4. beschließt, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) bis zum 3. Dezember 1998 zu verlängern;
 5. ersucht den Generalsekretär, die Dislozierung und die Truppenstruktur der MONUA unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen und der Fähigkeit der Mission, ihr Mandat zur Unterstützung des Friedensprozesses wahrzunehmen, nach Bedarf anzupassen und weitere Eventualfallpläne auszuarbeiten;
 6. betont, daß die Verlängerung des Mandats der

MONUA dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs eine weitere Gelegenheit bietet, den ins Stocken geratenen Friedensprozeß wiederzubeleben, und fordert die UNITA mit allem Nachdruck auf, diesen Zeitraum dafür zu nutzen, sich in eine echte politische Partei zu verwandeln und eine legitime und konstruktive Rolle im angolanischen politischen Prozeß zu übernehmen;

7. erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Umsetzung des Protokolls von Lusaka und die Reaktivierung der Gemeinsamen Kommission;
8. fordert die Regierung Angolas und die UNITA auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, indem sie es ihm insbesondere auch erleichtern, mit allen für den Friedensprozeß maßgeblichen Kräften in Kontakt zu treten, mit dem Ziel, unter anderem die in dieser Resolution erneut erhobenen Forderungen zu übermitteln;
9. ermutigt den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, seine Bemühungen mit den regionalen und subregionalen Organisationen abzustimmen, um eine Lösung im Rahmen des Protokolls von Lusaka herbeizuführen;
10. bekundet erneut seine Sorge um die Sicherheit des Personals der MONUA und verlangt, daß die Regierung Angolas und die UNITA die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des gesamten Personals der Vereinten Nationen sowie des internationalen humanitären Personals, einschließlich der Personen, die humanitäre Hilfe leisten, im gesamten Hoheitsgebiet Angolas bedingungslos garantieren;
11. betont, wie wichtig die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte ist, namentlich der volle Schutz aller angolanischen Bürger im gesamten Staatsgebiet, insbesondere der Vertreter und Mitglieder aller politischen Parteien;
12. bekundet seine tiefe Besorgnis über die weitere Verschlechterung der humanitären Lage, insbesondere über die erhebliche Zunahme der Zahl der Binnenvertriebenen, die mittlerweile insgesamt 1,3 Millionen beträgt, sowie über den fehlenden Zugang der humanitären Organisationen zu schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, die der UNITA auferlegten Maßnahmen, die in den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998 enthalten sind, vollinhaltlich umzusetzen, und bekundet seine Bereitschaft, angemessene flankierende Maßnahmen zu erwägen;
14. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864(1993), die Berichte zu untersuchen, wonach der Führer der UNITA unter Verstoß gegen die Resolution 1127 (1997) aus Angola ausgereist ist und die Streitkräfte der UNITA unter Verstoß gegen die Resolution 864(1993) militärische Ausbildung und Unterstützung sowie Waffen aus dem Ausland erhalten haben;
15. ersucht den Generalsekretär, spätestens bis zum 23. November 1998 einen umfassenden Bericht vorzulegen, der den Sicherheitsrat in die Lage versetzen wird zu prüfen, welche Rolle die Vereinten Nationen künftig in Angola spielen werden, und Empfehlungen dazu abzugeben, wie sich die Umsetzung der in Ziffer 13 genannten Maßnahmen verbessern läßt;
16. bekundet seine tiefe Besorgnis über den Ab-

- sturz des russischen Zivilflugzeugs in der angolanischen Region Malange, der zu Verlusten an Menschenleben geführt hat, fordert die Regierung Angolas auf, unverzüglich eine gründliche Untersuchung über die Ursachen des Absturzes durchzuführen, ersucht die MONUA, gegebenenfalls dabei behilflich zu sein, und besteht darauf, daß die UNITA bei diesen Bemühungen voll kooperiert;
17. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA). – Resolution 1213(1998) vom 3. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 864(1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998,
 - sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
 - in Bekräftigung der Gültigkeit der »Acordos de Paz« (S/22609, Anlage), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats als wesentlicher Grundlage des Friedensprozesses,
 - nachdrücklich verurteilend, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) die noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka, insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet, nicht vollständig durchgeführt hat,
 - mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß der Führer der UNITA weder das an ihn gerichtete Schreiben des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vom 6. Oktober 1998 mit Vorschlägen für die Wiederaufnahme des Friedensprozesses noch das an ihn gerichtete Schreiben der Außenminister der drei Beobachterstaaten des Protokolls von Lusaka vom 24. September 1998 (S/1998/916) beantwortet hat, in dem unumkehrbare Maßnahmen in Richtung auf den Frieden gefordert werden,
 - mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden humanitären Auswirkungen des Stillstands im Friedensprozeß und über die sich verschlechternden Sicherheitsbedingungen,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. November 1998 (S/1998/1110),
1. betont, daß die Hauptursache der Krise in Angola und des derzeitigen Stillstands im Friedensprozeß auf das Versäumnis der Führung der UNITA in Bailundo zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den »Acordos de Paz«, dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen, und verlangt, daß die UNITA ihre Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt,

insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet;

2. verlangt außerdem, daß sich die UNITA sofort aus den Gebieten zurückzieht, die sie im Gefolge von militärischen oder anderen Aktionen erneut besetzt hat;
3. fordert die Führung der UNITA auf, mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) bei dem Abzug des Personals der MONUA aus Andulo und Bailundo sofort voll zusammenzuarbeiten, und macht die Führung der UNITA in Bailundo für die Sicherheit dieses Personals verantwortlich;
4. betont, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in Angola geben kann, und fordert die Regierung Angolas und die UNITA auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, indem sie es ihm insbesondere auch erleichtern, mit allen für die Umsetzung des Protokolls von Lusaka maßgeblichen Parteien in Kontakt zu treten, um eine friedliche Lösung der Krise zu finden;
5. unterstreicht, wie wichtig es ist, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs mit allen Elementen der UNITA in Luanda Kontakt hält, um den ins Stocken geratenen Friedensprozeß neu zu beleben und die Umwandlung der UNITA in eine echte politische Partei zu fördern;
6. betont, wie wichtig die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte ist, namentlich der volle Schutz aller angolanischen Bürger im gesamten Staatsgebiet, insbesondere der Vertreter und Mitglieder aller politischen Parteien;
7. bekundet erneut seine Besorgnis über die weitere Verschlechterung der humanitären Lage, insbesondere über die beträchtlich gestiegene Zahl der Binnenvertriebenen und die Zunahme der Verlegung von Minen, und fordert die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten internationalen humanitären Personals bedingungslos zu garantieren, mit den internationalen humanitären Organisationen bei der Bereitstellung von Nothilfe an die betroffene Bevölkerung voll zusammenzuarbeiten, die Verlegung von Minen einzustellen sowie das Flüchtlingsvölkerrecht, das internationale Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu achten;
8. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, finanzielle und andere Ressourcen bereitzustellen, damit die Bereitstellung von Nothilfe an die schwächeren Bevölkerungsgruppen in Angola fortgesetzt werden kann;
9. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Friedensprozeß in Angola zu unterstützen, indem sie die mit den Resolutionen 864(1993), 1127(1997) und 1173(1998) gegen die UNITA verhängten Maßnahmen vollinhaltlich und umgehend durchführen, und bekundet seine Bereitschaft, im Einklang mit den Empfehlungen in dem in Ziffer 13 genannten Bericht geeignete flankierende Maßnahmen zu erwägen;
10. beschließt, das Mandat der MONUA bis zum 26. Februar 1999 zu verlängern, und macht sich die Empfehlung in dem Bericht des Generalsekretärs zu eigen, die Dislozierung und die Truppenstruktur der MONUA unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen und ihrer Fähigkeit zur Erfüllung ihres Mandats nach Bedarf anzupassen;

11. erkennt an, daß sich der Generalsekretär im Lichte der Sicherheitsbedingungen am Boden vor dem 26. Februar 1999 mit weiteren Empfehlungen betreffend die MONUA erneut an den Rat wenden kann;

12. verleiht seiner wachsenden Sorge um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der MONUA in ganz Angola Ausdruck und fordert die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA auf, ihre Sicherheit zu gewährleisten;
13. ersucht den Generalsekretär, spätestens bis zum 15. Januar 1999 einen Bericht über den Stand des Friedensprozesses, die künftige Rolle und das künftige Mandat der Vereinten Nationen in Angola sowie über die Truppenstruktur der MONUA im Hinblick auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer mandatsgemäßen Aufgaben vorzulegen, und wiederholt sein Ersuchen in Resolution 1202(1998) vom 15. Oktober 1998 um die Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich technischer und anderer Möglichkeiten, wie die Mitgliedstaaten die Durchführung der in Ziffer 9 genannten Maßnahmen verbessern können;
14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23. Dezember 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/37)

Auf der 3960. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. Dezember 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat beklagt die ernste Verschlechterung der Situation in Angola und fordert die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten. Er bekräftigt sein nachdrückliches Eintreten für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß die Hauptverantwortung für das Nichtzustandekommen des Friedens in Angola eindeutig bei der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) liegt. Die anhaltenden Verstöße der UNITA unter Führung von Jonas Savimbi gegen ihre Verpflichtungen aus den »Acordos de Paz« (S/22609, Anlage), das Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der vollständigen Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte und der Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet, haben den Friedensprozeß ernsthaft untergraben.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß die UNITA ihre Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, und wiederholt, daß nur eine politische Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Abkommen und Resolutionen Angola dauerhaften Frieden bringen wird.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Angolas und die UNITA in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, so auch indem sie ihm den Kontakt mit allen für die Neubelebung des ins Stocken geratenen Friedensprozesses und die Umsetzung des Proto-

kolls von Lusaka maßgeblichen Kräften erleichtern. Er bringt seine Besorgnis über die öffentlichen Verlautbarungen zum Ausdruck, mit denen den Vereinten Nationen die Schuld an der in letzter Zeit eingetretenen Verschlechterung der Sicherheitslage in dem Land gegeben wird.

Der Rat spricht der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA), deren Mandat bis zum 26. Februar 1999 verlängert wurde, erneut seine volle Unterstützung aus und betont, daß sowohl die Regierung Angolas, die der Verlängerung dieses Mandats zugestimmt hat, als auch die UNITA verpflichtet sind, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der MONUA zu garantieren.

Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Angola und unterstreicht, daß es der Regierung Angolas und der Führung der UNITA obliegt, die humanitären Hilfsmaßnahmen zu erleichtern, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen zu gewährleisten und eine unabhängige, bei Bedarf in jedem Teil des Landes rasch durchzuführende Ermittlung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung zu ermöglichen. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die Not der schwächsten Gesellschaftsgruppen, wie Kinder, Frauen, alte Menschen und Binnenvertriebene, die besonders gefährdet sind und eines besonderen Schutzes bedürfen.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Angolas und die Führung der UNITA nachdrücklich auf, die uneingeschränkte Achtung des humanitären Völkerrechts, des Flüchtlingsvölkerrechts und des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die mit den Resolutionen 864(1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998 gegen die UNITA verhängten Maßnahmen sofort vollinhaltlich durchgeführt werden müssen. Er verleiht seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über jüngste Berichte, wonach gegen diese Maßnahmen, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit Waffen und Diamanten, verstoßen wird, und bekundet seine Absicht, diesen Berichten nachzugehen.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner ersten Besorgnis über Berichte Ausdruck, wonach Luftfahrzeuge über von der UNITA kontrollierten Gebieten abgeschossen worden sein sollen, und verlangt die uneingeschränkte Zusammenarbeit aller Beteiligten, insbesondere der UNITA, bei der Untersuchung dieser Zwischenfälle, namentlich bei der Klärung des Schicksals der Besatzungen und der Passagiere.

Der Sicherheitsrat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Flugzeugabsturz über dem von der UNITA in Angola kontrollierten Gebiet. – Resolution 1219(1998) vom 31. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1202(1998) vom 15. Oktober 1998 und 1213(1998) vom 3. Dezember 1998,
- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Dezember 1998 (S/PRST/1998/37),

– mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über den Absturz des in Flug 806 der Vereinten Nationen eingesetzten Flugzeugs und über Berichte, wonach andere Luftfahrzeuge über von der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) kontrolliertem Gebiet verschwunden sein sollen,

1. bringt seine tiefe Besorgnis über das Schicksal der Passagiere und der Besatzung von Flug 806 der Vereinten Nationen zum Ausdruck und beklagt den unfaßbaren Mangel an Zusammenarbeit bei der Klärung der Umstände dieser Tragödie und bei der Genehmigung der raschen Entsendung einer Such- und Rettungsmission der Vereinten Nationen;
2. verlangt, daß der Führer der UNITA, Jonas Savimbi, sofort den Appellen der Vereinten Nationen stattgibt und die erforderliche Sicherheit und den notwendigen Zugang für die Suche nach möglichen Überlebenden der genannten Zwischenfälle in dem von der UNITA kontrollierten Gebiet und für deren Rettung garantiert beziehungsweise dabei behilflich ist, und fordert die Regierung Angolas auf, der von ihr zum Ausdruck gebrachten Zusage nachzukommen und nach Bedarf zusammenzuarbeiten;
3. bringt seine ernste Besorgnis über die Zunahme der Zwischenfälle zum Ausdruck, bei denen Luftfahrzeuge Berichten zufolge über dem von der UNITA kontrollierten Gebiet verschwunden sind;
4. verurteilt, daß keine wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um das Schicksal der Besatzungen und der Passagiere der in Ziffer 3 genannten Luftfahrzeuge aufzuklären, fordert eine sofortige und objektive internationale Untersuchung dieser Zwischenfälle und fordert alle Beteiligten, insbesondere die UNITA, auf, eine solche Untersuchung zu erleichtern;
5. bekundet seine Absicht, bis spätestens 11. Januar 1999 die Durchführung dieser Resolution zu bewerten und nach Bedarf im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
6. erklärt erneut, daß die in den Resolutionen 864(1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998 vorgesehenen Maßnahmen gegen die UNITA, die gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verhängt wurden, befolgt werden müssen;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Flugzeugabsturz über dem von der UNITA in Angola kontrollierten Gebiet. – Resolution 1221(1999) vom 12. Januar 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1196(1998) vom 16. September 1998 und 1219(1998) vom 31. Dezember 1998,
- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Dezember 1998 (S/PRST/1998/37),
- mit dem Ausdruck seiner Empörung über den Abschluß eines zweiten von den Vereinten Na-

tionen angemieteten Luftfahrzeugs am 2. Januar 1999 über dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) kontrollierten Gebiet, wodurch sich die Zahl der in den letzten Monaten in diesem Gebiet verlorenen Luftfahrzeuge auf sechs erhöht,

- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das Schicksal der Passagiere und der Besatzungen dieser Luftfahrzeuge und mit tiefem Bedauern über die bei diesen Zwischenfällen zu beklagenden Todesopfer,
- betonend, daß Angriffe gegen im Namen der Vereinten Nationen tätiges Personal unannehmbar und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel, von wem sie begangen werden,
- mißbilligend, daß die UNITA weder bei der Klärung der Umstände dieser tragischen Zwischenfälle, die sich über dem unter ihrer Kontrolle stehenden Gebiet ereignet haben, noch bei der Genehmigung der umgehenden Entsendung der Such- und Rettungsmission der Vereinten Nationen kooperiert,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. verurteilt den Abschluß der beiden von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeuge, mißbilligt den unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlust anderer kommerzieller Luftfahrzeuge und verlangt die sofortige Einstellung aller derartigen Angriffe;
 2. bekräftigt seine Entschlossenheit, durch eine sofortige und objektive internationale Untersuchung dieser tragischen Zwischenfälle die Wahrheit über den Abschluß der beiden von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeuge sowie den unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlust anderer kommerzieller Luftfahrzeuge über dem von der UNITA kontrollierten Gebiet herauszufinden und die Verantwortlichen dafür zu ermitteln, und wiederholt seine Aufforderung an alle Beteiligten, insbesondere die UNITA, bei dieser Untersuchung voll zu kooperieren und sie zu erleichtern;
 3. kommt zu dem Schluß, daß der Führer der UNITA, Jonas Savimbi, den Forderungen in der Ratsresolution 1219(1998) vom 31. Dezember 1998 nicht Folge geleistet hat;
 4. verlangt erneut, daß der Führer der UNITA, Jonas Savimbi, bei der Suche nach möglichen Überlebenden der genannten Zwischenfälle und bei deren Rettung sofort und redlich kooperiert;
 5. begrüßt die konkreten Maßnahmen, die die Regierung Angolas ergriffen hat, um die vom Präsidenten Angolas gegenüber dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs am 5. Januar 1999 abgegebene Zusage betreffend die den Vereinten Nationen bei den Such- und Rettungsanstrengungen zu gewährende Zusammenarbeit zu erfüllen, und legt ihr nahe, diese Zusammenarbeit auch künftig zu gewähren;
 6. ersucht die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), die Untersuchung dieser Zwischenfälle auf jede erdenkliche Weise zu unterstützen, sobald die Situation am Boden es zuläßt, und fordert die Mitgliedstaaten, die über Kapazitäten und Fachleute für Untersuchungen verfügen, nachdrücklich auf, den Vereinten Nationen auf Ersuchen bei der Untersuchung dieser Zwischenfälle behilflich zu sein;
 7. betont, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die mit den Resolutionen 864(1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998 gegen die UNITA verhängten Maßnahmen einzuhalten;

8. bekundet seine Bereitschaft, auf der Grundlage eines von dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) bis zum 15. Februar 1999 zu erstellen den Berichts, der sich den Sachverstand der zuständigen Organe und Organisationen, namentlich der Internationalen Fernmeldeunion, zunutze macht, Berichten über Verstöße gegen die in Ziffer 7 genannten Maßnahmen nachzugehen, Schritte zur besseren Umsetzung dieser Maßnahmen zu unternehmen und die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen, namentlich auf dem Gebiet der Telekommunikation, zu erwägen;
9. legt dem Vorsitzenden des in Ziffer 8 genannten Ausschusses nahe, sich mit der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) darüber ins Benehmen zu setzen, wie die Umsetzung der in Ziffer 7 genannten Maßnahmen verbessert werden kann;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 21. Januar 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/3)

Auf der 3969. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. Januar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine Beunruhigung über die ernsthafte Verschlechterung der politischen und militärischen Lage in Angola zum Ausdruck. Er bekräftigt seine Überzeugung, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nicht mit militärischen Mitteln zu erreichen sind, und fordert die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) nachdrücklich auf, auf der Grundlage der »Acordos de Paz« (S/22609, Anlage), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats einen konstruktiven Dialog wieder aufzunehmen, mit dem Ziel, zu einer friedlichen Lösung des Konflikts zu gelangen und dem angolanischen Volk weiteren Krieg und weiteres Leid zu ersparen. In diesem Zusammenhang bekräftigt er, daß die Hauptursache der Krise in Angola die Weigerung der UNITA ist, die grundlegenden Bestimmungen des Protokolls von Lusaka zu erfüllen, und verlangt erneut, daß die UNITA ihrer Verpflichtung nachkommt, die Entmilitarisierung durchzuführen und die Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf die von ihr kontrollierten Gebiete zuzulassen.

Der Sicherheitsrat teilt die Einschätzung und Beurteilung der politischen und militärischen Lage in Angola durch den Generalsekretär in dessen Bericht vom 17. Januar 1999 (S/1999/49). Er hebt den Beitrag hervor, den die Vereinten Nationen während der vergangenen vier Jahre zu dem relativen Frieden in Angola geleistet haben. Er verleiht seinem tiefen Bedauern darüber Ausdruck, daß die derzeitige politische und sicherheitsbezogene Lage in dem Land sowie der Mangel an Zusammenarbeit, insbesondere seitens der UNITA, mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) letztere an der vollen Wahrnehmung ihres Mandats gehindert haben.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, welche hohe Bedeutung er der Beibehaltung einer multidisziplinären Präsenz der Vereinten Nationen unter der Leitung eines Beauftragten des Generalsekretärs in Angola beimißt. Er erkennt an, daß die Beibehaltung dieser Präsenz von der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen abhängt und das Einverständnis der Regierung Angolas sowie die Kooperation aller Beteiligten voraussetzt. In diesem Zusammenhang appelliert er an die Regierung Angolas, ihr Einverständnis zu erteilen, und an die UNITA, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, sich dringlich mit der Regierung Angolas über eine solche Präsenz der Vereinten Nationen ins Benehmen zu setzen und dem Rat diesbezüglich Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, den Friedensprozeß in Angola zu unterstützen, indem sie die in den Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998 enthaltenen Maßnahmen gegen die UNITA voll und umgehend durchführen, und bekundet erneut seine Bereitschaft, Schritte zu unternehmen, um die Durchführung dieser Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen in Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Januar 1999 zu stärken.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner großen Besorgnis über die humanitären Auswirkungen des Konflikts auf die angolanische Bevölkerung Ausdruck. Er fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Regierung Angolas bei der Wahrnehmung ihrer Hauptverantwortung für die humanitären Bedürfnisse der angolanischen Bevölkerung zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, für den Konsolidierten humanitären Beitragsappell 1999 zugunsten Angolas großzügig Mittel bereitzustellen. Er fordert alle Beteiligten auf, ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung bei den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen mitzuwirken und zusammenzuarbeiten, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu garantieren und für den notwendigen, ausreichenden und sicheren Zugang sowie die entsprechende Logistik zu Land und aus der Luft zu sorgen. Er fordert alle Beteiligten nachdrücklich zur Zusammenarbeit bei den Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen auf, welche die Grundlage für dauerhaften Frieden und nationale Aussöhnung schaffen helfen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem Auslaufen des Mandats der MONUA. – Resolution 1229(1999) vom 26. Februar 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 864(1993) vom 15. September 1993, 1127(1997) vom 28. August 1997 und 1173(1998) vom 12. Juni 1998 sowie der Resolutionen 1219(1998) vom 31. Dezember 1998 und 1221(1999) vom 12. Januar 1999,
- unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 23. Dezember 1998 (S/PRST/

1998/37) und vom 21. Januar 1999 (S/PRST/1999/3),

- in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- erneut erklärend, daß die Hauptursache der derzeitigen Lage in Angola das Versäumnis der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) unter der Führung von Jonas Savimbi ist, ihren Verpflichtungen aus den »Acordos de Paz« (S/22609, Anlage), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,
- erneut erklärend, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nur mit friedlichen Mitteln zu erreichen sind, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, wie wichtig die »Acordos de Paz«, das Protokoll von Lusaka und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sind,
- unter Hervorhebung des Beitrags, den die Vereinten Nationen während der vergangenen vier Jahre zu dem relativen Frieden in Angola geleistet haben, und mit dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns darüber, daß die derzeitige politische und sicherheitsbezogene Lage in dem Land die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) an der vollen Wahrnehmung ihres Mandats gehindert hat,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Republik Angola vom 11. Februar 1999 an den Generalsekretär (S/1999/166),
- in Bekräftigung seiner Auffassung, daß die Beibehaltung einer Präsenz der Vereinten Nationen in Angola wesentlich zur nationalen Aussöhnung beitragen kann, und davon Kenntnis nehmend, daß derzeit mit der Regierung Angolas Konsultationen geführt werden, um ihr Einverständnis hinsichtlich der praktischen Regelungen für diese Präsenz zu erlangen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Februar 1999 (S/1999/202),
 1. stellt fest, daß das Mandat der MONUA am 26. Februar 1999 ausläuft;
 2. schließt sich den Empfehlungen in den Ziffern 32 und 33 des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Februar 1999 betreffend die technische Abwicklung der MONUA an;
 3. erklärt, daß ungeachtet des Ablaufens des Mandats der MONUA das für die MONUA gültige Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen gemäß seinen einschlägigen Bestimmungen in Kraft bleibt, bis die letzten Anteile der MONUA Angola verlassen haben;
 4. beschließt, daß der Menschenrechtsanteil der MONUA seine laufenden Tätigkeiten während des Abwicklungszeitraums weiter wahrnehmen wird;
 5. ersucht den Generalsekretär, bis zum Abschluß der Konsultationen mit der Regierung Angolas betreffend die künftige Gestaltung der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola einen Verbindungskanal zur Regierung Angolas zu bestimmen;
 6. fordert alle Beteiligten auf, bei den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen im gesamten Staatsgebiet Angolas ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu garantieren;
 7. bekundet seine tiefe Besorgnis über das Aus-

bleiben von Fortschritten bei der Untersuchung des Abschusses der beiden von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeuge und des unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlusts anderer kommerzieller Luftfahrzeuge über von der UNITA kontrollierten Gebieten und wiederholt seine Aufforderung an alle Beteiligten, insbesondere die UNITA, bei einer sofortigen und objektiven internationalen Untersuchung dieser Zwischenfälle voll zu kooperieren und diese zu erleichtern;

8. schließt sich den Empfehlungen in dem Bericht des Ausschusses nach Resolution 864(1993) vom 12. Februar 1999 (S/1999/147) an, bekundet erneut seine Bereitschaft, Schritte zu unternehmen, um die in den Resolutionen 864 (1993), 1127(1997) und 1173(1998) enthaltenen Maßnahmen gegen die UNITA zu verstärken, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen voll durchzuführen;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP). – Resolutionsantrag S/1999/201 vom 25. Februar 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seine Resolutionen 795(1992) vom 11. Dezember 1992, in der er sich mit möglichen Entwicklungen befaßte, welche das Vertrauen und die Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien untergraben oder deren Hoheitsgebiet bedrohen könnten, 1142(1997) vom 4. Dezember 1997 und 1186(1998) vom 21. Juli 1998,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1160 (1998) vom 31. März 1998, in der er beschlossen hat, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial jeder Art an die Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich des Kosovo, sowie die Bereitstellung von Waffen und Ausbildung für terroristische Tätigkeiten in diesem Gebiet verhindern werden, sowie seine Resolutionen 1199(1998) vom 23. September 1998 und 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998, in denen er seine Besorgnis über die Situation im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) zum Ausdruck gebracht hat,
- unterstreichend, welche nach wie vor wichtige Rolle die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) wahrnimmt, indem sie die Grenzgebiete überwacht, den Generalsekretär über alle Entwicklungen unterrichtet, die eine Bedrohung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien darstellen könnten, und durch ihre Präsenz abschreckend wirkt und Zusammenstöße verhindert, einschließlich der Überwachung unerlaubter Waffenverschiebungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und der diesbezüglichen Berichterstattung,
- in Würdigung der Einsatzbereitschaft des Personals der UNPREDEP bei der weiteren Wahrnehmung seines Mandats sowie seines Beitrags

zur Wahrung des Friedens und der Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in der Region,

- mit der erneuten Aufforderung an die Regierungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien, ihr Abkommen vom 8. April 1996 (S/1996/291, Anlage) vollinhaltlich durchzuführen, insbesondere was die Festlegung ihrer gemeinsamen Grenze betrifft,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an den Generalsekretär betreffend die Verlängerung des Mandats der UNPREDEP (S/1999/108), datiert vom 29. Januar 1999,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Februar 1999 (S/1999/161),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,
- 1. beschließt, das derzeitige Mandat der UNPREDEP um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. August 1999 zu verlängern, namentlich mit dem Auftrag, auch weiterhin durch ihre Präsenz abschreckend zu wirken und Zusammenstöße zu verhindern, die Grenzgebiete zu überwachen und dem Generalsekretär über alle Entwicklungen zu berichten, die eine Bedrohung für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien darstellen könnten, und insbesondere unerlaubte Waffenverschiebungen und andere nach Resolution 1160 (1998) untersagte Aktivitäten zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 25. Februar 1999: + 13; – 1: China; = 1: Rußland. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT – Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten vom 9. April 1999 (UN-Dok. S/1999/402 v. 9. 4. 1999)

Ich beehre mich, Ihnen hiermit den Wortlaut einer heute von mir abgegebenen Erklärung zum Kosovo zu übermitteln. Ich habe die Erklärung auch S. E. Slobodan Milosevic, dem Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien, und S. E. Javier Solana, dem Generalsekretär der NATO, übermittelt und sie um ihre Zusammenarbeit gebeten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Aufmerksamkeit der Mitglieder des Sicherheitsrats auf diese Erklärung lenken würden.

gez. Kofi A. Annan

Erklärung des Generalsekretärs

Ich bin zutiefst betroffen von der humanitären Tragödie, die sich derzeit im Kosovo und in der Region ereignet und der ein Ende gesetzt werden muß. Unschuldige Zivilpersonen dürfen nicht noch länger leiden müssen. In diesem Geiste rufe ich die jugoslawischen Behörden dringend auf, sich zu verpflichten,

- die Kampagne zur Einschüchterung und Vertreibung der Zivilbevölkerung sofort zu beenden;

- sämtliche Aktivitäten der militärischen und paramilitärischen Kräfte im Kosovo zu beenden und diese Kräfte abziehen;
- die Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat bedingungslos zu akzeptieren;
- die Dislozierung einer internationalen Streitmacht zu akzeptieren, die ein sicheres Umfeld für die Rückkehr der Flüchtlinge und die ungehinderte Auslieferung humanitärer Hilfsgüter gewährleisten soll; und
- der internationalen Gemeinschaft zu gestatten, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu verifizieren.

Ich fordere die Führer des Nordatlantischen Bündnisses eindringlich auf, sobald die jugoslawischen Behörden diese Bedingungen akzeptiert haben, die Bombenangriffe auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien sofort einzustellen.

Die von mir vorgeschlagene Einstellung der Feindseligkeiten ist letztlich der Auftakt zu einer dauerhaften politischen Lösung der Krise, die nur im Wege der Diplomatie erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang lege ich allen beteiligten Parteien eindringlich nahe, ihre Gespräche über das Kosovo möglichst bald wiederaufzunehmen.

Friedenskonsolidierung

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Dezember 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/38)

Auf der 3961. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Dezember 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf die auf seiner 3954. Sitzung am 16. Dezember 1998 und am 23. Dezember 1998 abgehaltene öffentliche Aussprache über ›Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit‹. Er verweist außerdem auf den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über ›Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika‹, der dem Sicherheitsrat (S/1998/318) und der Generalversammlung (A/52/871) vorgelegt wurde, sowie auf den der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 27. August 1998 über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (A/53/1). In diesem Zusammenhang begrüßt er die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Rolle des Sicherheitsrats in der Zeit nach Konflikten, insbesondere wenn es darum geht, einen reibungslosen Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sicherzustellen. Der Rat verweist ferner auf die Erklärung seines Präsidenten vom 30. April 1993 (S/25696) über den Bericht des Generalsekretärs ›Agenda für den Frieden‹, in dem auch das Thema der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit behandelt wird.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er unterstreicht die Notwendigkeit, das Wiederaufleben beziehungsweise die Verschärfung von Konflikten zu

verhindern. Der Rat erkennt an, wie wichtig die Bemühungen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sind, die die Vereinten Nationen zu diesem Zweck in allen Weltregionen und unter angemessener Beteiligung aller Organe der Vereinten Nationen unternehmen. Er begrüßt insbesondere die Rolle, die der Generalsekretär auf diesem Gebiet wahrnimmt. Der Rat erkennt an, daß der Zeitpunkt gekommen ist, um nach weiteren Mitteln und Wegen zu suchen, mit denen Konflikte auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen und der allgemein anerkannten Grundsätze der Friedenssicherung verhütet und beigelegt werden können, wobei die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit ein wichtiger Bestandteil sein würde.

Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 24. September 1998 (S/PRST/1998/29), in der er bekräftigt hat, daß das Streben nach Frieden in Afrika einen umfassenden, abgestimmten und entschlossenen Ansatz erfordert, der die Beseitigung der Armut, die Förderung der Demokratie, der nachhaltigen Entwicklung und der Achtung vor den Menschenrechten ebenso umfaßt wie die Konfliktverhütung und -beilegung, einschließlich der Friedenssicherung, sowie die humanitäre Hilfe. Der Rat unterstreicht, daß die Bemühungen um eine dauerhafte Lösung von Konflikten anhaltenden politischen Willen und einen langfristigen Ansatz im Entscheidungsfindungsprozeß der Vereinten Nationen, namentlich des Sicherheitsrats selbst, erfordern. Er bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung friedenskonsolidierender Maßnahmen sowie die Notwendigkeit, daß die Staaten ihren Verpflichtungen gemäß der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts nachkommen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die wirtschaftliche Normalisierung und der Wiederaufbau oft die wichtigsten Aufgaben für Gesellschaften darstellen, die einen Konflikt überstanden haben, und daß in solchen Fällen eine maßgebliche internationale Unterstützung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unerlässlich ist. Er verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat nach Artikel 65 der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Auskünfte erteilen und ihn auf dessen Ersuchen unterstützen kann.

Im Bewußtsein dessen, daß der Generalsekretär der Frage der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit besondere Bedeutung beimißt, insbesondere im Zusammenhang mit der Reform der Vereinten Nationen, ermutigt der Sicherheitsrat den Generalsekretär, die Möglichkeit zu untersuchen, im Rahmen der Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen um eine dauerhafte friedliche Lösung von Konflikten Strukturen für die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu schaffen, namentlich mit dem Ziel, einen reibungslosen Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung und zu einem dauerhaften Frieden zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß es nützlich ist, in die Mandate von Friedenssicherungseinsätzen gegebenenfalls Elemente der Friedenskonsolidierung aufzunehmen. Er stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß die entsprechenden Elemente der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit ausdrücklich und klar festgelegt werden sollten und in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze eingegliedert werden könnten. Er stellt fest, daß die Friedenssicherungseinsätze mi-

litärische, polizeiliche, humanitäre und andere zivile Anteile umfassen können. Er ersucht den Generalsekretär, dem Rat nach Bedarf diesbezügliche Empfehlungen abzugeben.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär außerdem, den jeweils zuständigen Organen der Vereinten Nationen Empfehlungen betreffend den Übergang zur Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit abzugeben, wenn er den endgültigen Abbau eines Friedenssicherungseinsatzes empfiehlt.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß die Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die unmittelbar zuständigen Organe auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, gemäß ihren jeweiligen Aufgaben eng zusammenarbeiten und in einem ständigen Dialog stehen müssen, und bekundet seine Bereitschaft zu prüfen, wie diese Zusammenarbeit verbessert werden kann. Er betont außerdem die Notwendigkeit, den Informationsaustausch zwischen allen maßgeblichen Akteuren auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, namentlich den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen und subregionalen Organisationen, den truppenstellenden Staaten und den Gebern, zu verbessern. In diesem Zusammenhang nimmt er mit Genugtuung Kenntnis von den Plänen des Generalsekretärs für die Ausarbeitung strategischer Rahmenkonzepte zur Verbesserung der Kohärenz und der Wirksamkeit des gesamten Spektrums der Aktivitäten der Vereinten Nationen in Staaten, die sich in einer Krise befinden oder eine Krise überstanden haben.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Guinea-Bissau

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 6. November 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/31)

Auf der 3940. Sitzung des Sicherheitsrats am 6. November 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Guinea-Bissau« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt das Abkommen, das die Regierung Guinea-Bissaus und die selbsternannte Militärjunta am 1. November 1998 in Abuja während des 21. Gipfeltreffens der Behörde der Staatshäupter der Wirtschaftsgemeinschaft der Eestafrikanischen Staaten (ECOWAS) geschlossen haben (S/1998/1028, Anlage). In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die Vermittlungsbemühungen der ECOWAS und der Gemeinschaft der Portugiesischsprachigen Länder (CPLP) und ihrer jeweiligen Vorsitzenden und anerkennt die Rolle weiterer Führungspersönlichkeiten, in besonders herausragender Weise des Präsidenten Gambias, bei den Verhandlungen, die zu diesem Abkommen geführt haben.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein festes Eintreten für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität, der verfassungsmäßigen Ordnung und der territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus.

Der Sicherheitsrat betrachtet das Abkommen als einen positiven Schritt in Richtung auf die nationale Aussöhnung und einen dauerhaften Frieden in Guinea-Bissau. Der Rat fordert die Regierung und

die selbsternannte Militärjunta auf, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen von Abuja und dem Abkommen von Praia vom 26. August 1998 (S/1998/825) uneingeschränkt zu beachten. Der Rat begrüßt insbesondere den Beschluß, sofort eine Regierung der nationalen Einheit einzusetzen und spätestens Ende März 1999 allgemeine Wahlen und Präsidentschaftswahlen abzuhalten.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Abkommen über den Abzug aller ausländischen Truppen aus Guinea-Bissau sowie von der gleichzeitigen Dislozierung der Puffertruppe der ECOWAS-Militärbeobachtergruppe (ECOMOG), die die abgezogenen Truppen ablösen wird. Der Rat fordert alle Staaten auf, freiwillig technische, finanzielle und logistische Unterstützung bereitzustellen, um der ECOMOG bei der Durchführung ihrer Mission behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat appelliert an die betroffenen Staaten und Organisationen, humanitäre Soforthilfe für die Vertriebenen und Flüchtlinge bereitzustellen. Er fordert die Regierung und die selbsternannte Militärjunta auf, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts, auch künftig zu achten und sicherzustellen, daß die internationalen humanitären Organisationen sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen erhalten, die infolge des Konflikts der Hilfe bedürfen. In diesem Zusammenhang begrüßt er den Beschluß, den internationalen Flughafen und den Seehafen in Bissau zu öffnen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Situation in Guinea-Bissau. – Resolution 1216(1998) vom 21. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Erklärungen seines Präsidenten vom 6. November 1998 (S/PRST/1998/31) und vom 30. November 1998 (S/PRST/1998/35),
- ernsthaft besorgt über die Krise, der sich Guinea-Bissau gegenüber sieht, sowie über die ernste humanitäre Lage, in der sich die Zivilbevölkerung Guinea-Bissaus befindet,
- unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus,
- 1. begrüßt das am 26. August 1998 in Praia (S/1998/825) beziehungsweise das am 1. November 1998 in Abuja (S/1998/1028, Anlage) unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung Guinea-Bissaus und der selbsternannten Militärjunta sowie das am 15. Dezember 1998 in Lomé unterzeichnete Zusatzprotokoll (S/1998/1178, Anlage);
- 2. fordert die Regierung und die selbsternannte Militärjunta auf, alle Bestimmungen des Abkommens vollinhaltlich umzusetzen, namentlich was die Einhaltung der Waffenruhe, die umgehende Bildung einer Regierung der nationalen Einheit, die Abhaltung allgemeiner Wahlen und Präsidentschaftswahlen spätestens Ende März 1999, die sofortige Öffnung des Flughafens und des Seehafens von Bissau sowie, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, den Abzug aller ausländischen Truppen aus Guinea-Bissau und die gleichzeitige Dislozierung der Puffertruppe der Militärbeobachter-

- gruppe (ECOMOG) der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) betrifft;
3. spricht den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Portugiesischsprachigen Länder und der ECOWAS seine Anerkennung aus für die entscheidende Rolle, die sie bei der Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in ganz Guinea-Bissau spielen, sowie für ihre Absicht, gemeinsam mit anderen an der Beobachtung der bevorstehenden allgemeinen Wahlen und Präsidentschaftswahlen mitzuwirken, und begrüßt die Rolle, die die ECOMOG unter anderem in Einklang mit Ziffer 6 bei der Durchführung des Abkommens von Abuja spielen soll, das darauf abzielt, die Sicherheit entlang der Grenze zwischen Guinea-Bissau und Senegal zu garantieren, die Konfliktparteien voneinander zu trennen und den humanitären Organisationen und Stellen ungehinderten Zugang zu der betroffenen Zivilbevölkerung zu gewährleisten;
 4. billigt die neutrale und unparteiische, im Einklang mit den Normen für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen erfolgende Wahrnehmung des in Ziffer 3 genannten Mandats durch die Puffertruppe der ECOMOG, mit dem Ziel, durch die Überwachung der Durchführung des Abkommens von Abuja die Rückkehr zu Frieden und Sicherheit zu erleichtern;
 5. fordert alle Beteiligten, namentlich die Regierung und die selbsternannte Militärjunta, auf, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, genauestens zu achten und dafür zu sorgen, daß die internationalen humanitären Hilfsorganisationen sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen erhalten, die infolge des Konflikts der Hilfe bedürfen;
 6. stellt fest, daß die ECOMOC-Puffertruppe gezwungen sein könnte, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu gewährleisten;
 7. ersucht die ECOMOG, über den Generalsekretär mindestens einmal pro Monat regelmäßige Berichte vorzulegen, wobei der erste Bericht einen Monat nach der Dislozierung ihrer Truppen vorzulegen ist;
 8. ersucht außerdem den Generalsekretär, dem Rat Empfehlungen hinsichtlich der Rolle abzugeben, die die Vereinten Nationen bei dem Friedens- und Aussöhnungsprozeß in Guinea-Bissau spielen könnten, namentlich hinsichtlich der baldigen Aufstellung von Regelungen für die Verbindung zwischen den Vereinten Nationen und der ECOMOG;
 9. wiederholt seinen Appell an die betroffenen Staaten und Organisationen, humanitäre Soforthilfe für die Vertriebenen und die Flüchtlinge bereitzustellen;
 10. wiederholt außerdem seine Aufforderung an die Staaten, freiwillig finanzielle, technische und logistische Unterstützung bereitzustellen, um der ECOMOG bei der Wahrnehmung ihrer friedenssichernden Rolle in Guinea-Bissau behilflich zu sein;
 11. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Treuhandfonds für Guinea-Bissau einzurichten, der durch die Gewährung logistischer Hilfe zur Unterstützung der ECOMOG-Puffertruppe beitragen würde, und ermutigt die Mitgliedstaaten, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten;
 12. ersucht den Generalsekretär ferner, den Sicher-

heitsrat regelmäßig über die Situation in Guinea-Bissau unterrichtet zu halten und ihm spätestens bis zum 17. März 1999 einen Bericht über die Durchführung des Abkommens von Abuja vorzulegen, der auch Aufschluß darüber gibt, wie die ECOMOG-Puffertruppe ihr Mandat erfüllt;

13. beschließt, die Situation, namentlich auch die Durchführung dieser Resolution, vor Ende März 1999 auf der Grundlage des in Ziffer 12 genannten Berichts des Generalsekretärs zu überprüfen;
14. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Haiti

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (MIPONUH). – Resolution 1212(1998) vom 25. November 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1141 (1997) vom 28. November 1997, sowie die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen,
- Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär vom 22. Oktober 1998 (S/1998/1003),
- sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 24. August 1998 (S/1998/796) und 11. November 1998 (S/1998/1064) und den darin enthaltenen Empfehlungen,
- mit Lob für die Rolle, die die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (MIPONUH) dabei spielt, der Regierung Haitis durch Unterstützung und durch andere Beiträge bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an alle Mitgliedstaaten, die zu der MIPONUH beigetragen haben,
- ferner mit Lob für die Rolle des Beauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von Institutionen, der nationalen Aussöhnung und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus in Haiti,
- Kenntnis nehmend von der Schlüsselrolle, welche die Zivilpolizei der Vereinten Nationen, die Internationale Zivilmission in Haiti und die technische Hilfe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie bilaterale Programme bisher wahrgenommen haben, indem sie bei der Aufstellung einer voll funktionsfähigen, ausreichend großen und entsprechend strukturierten Haitianischen Nationalpolizei behilflich waren, die ein integrierender Bestandteil der Konsolidierung der Demokratie und der Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig die Reform des Justizwesens Haitis für die erfolgreiche Aufstellung der Haitianischen Nationalpolizei ist, und mit Genugtuung darüber, daß bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei und bei der Verwirklichung des >Entwick-

lungsplans für die Haitianische Nationalpolizei für den Zeitraum 1997-2001< vom Mai 1997 auch weiterhin Fortschritte erzielt werden,

- nachdrücklich hinweisend auf den Zusammenhang zwischen Frieden und Entwicklung,
 - feststellend, daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine nachhaltige Entwicklung in Haiti unerlässlich sind, und betonend, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis für den Frieden und die Sicherheit in Haiti auf lange Sicht unverzichtbar ist,
 - mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die lang anhaltende politische Pattsituation, die mit beträchtlichen Risiken für den Frieden und die Entwicklung verbunden ist,
 - ferner seinem tiefen Bedauern Ausdruck verleihend, daß die Aktivitäten der MIPONUH auf Grund dieser politischen Pattsituation bislang nicht auf andere Formen der internationalen Hilfeleistung übertragen werden konnten,
 - in der Erkenntnis, daß das Volk und die Regierung von Haiti letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, die Rechtspflege und den Wiederaufbau ihres eigenen Landes tragen,
1. bekräftigt, wie wichtig eine selbständige, voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte nationale Berufspolizei, die in der Lage ist, das gesamte Spektrum der Polizeiaufgaben wahrzunehmen, für die Konsolidierung der Demokratie und die Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und ermutigt Haiti, seine diesbezüglichen Pläne aktiv weiterzuverfolgen;
 2. beschließt unter Berücksichtigung der Ziffer 1 und auf Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti, das derzeitige Mandat der MIPONUH, einschließlich ihres Einsatzkonzepts, bis zum 30. November 1999 zu verlängern, um der Regierung Haitis auch künftig durch Unterstützung und durch andere Beiträge bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei im Einklang mit den in Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs vom 11. November 1998 (S/1998/1064) dargelegten Regelungen behilflich zu sein, einschließlich der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Haitianischen Nationalpolizei vor Ort und der Stärkung der Kapazität der Generaldirektion der Polizei im Hinblick auf die Verwaltung der aus bilateralen und multilateralen Quellen zur Verfügung gestellten Hilfe;
 3. bekräftigt, daß die künftige internationale Hilfeleistung an die Haitianische Nationalpolizei über die Sonderorganisationen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie über andere internationale und regionale Organisationen und von seiten der Mitgliedstaaten erwogen werden sollte;
 4. ersucht die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen entsprechend zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten gemäß dieser und anderer einschlägiger Resolutionen zur Durchführung der Bestimmungen des in Ziffer 2 genannten Mandats ergreifen;
 5. unterstreicht die Wichtigkeit der umfassenden Abstimmung zwischen multilateralen und bilateralen Beitragszahlern, um die wirksame Aufteilung der der Haitianischen Nationalpolizei

- gewährten internationalen Hilfe zu gewährleisten, und ersucht den Beauftragten des Generalsekretärs, mit den Mitgliedstaaten eng zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die bilateralen und multilateralen Anstrengungen einander ergänzen;
6. fordert die haitianischen Behörden und führenden Politiker mit allem Nachdruck auf, ihren Verantwortlichkeiten nachzukommen und in einem Geiste der Toleranz und der Kompromißbereitschaft dringend Verhandlungen zur Beendigung der Krise zu führen;
 7. fordert die haitianischen Behörden auf, sich auch weiterhin für die Reform und die Stärkung des Justizwesens Haitis, insbesondere seiner Strafanstalten, einzusetzen;
 8. betont, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft zu den Hauptaufgaben gehören, die sich der haitianischen Regierung und dem haitianischen Volk stellen, und daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine nachhaltige Entwicklung in Haiti unerlässlich sind, unterstreicht das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis und bittet die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere den Wirtschafts- und Sozialrat, zur Konzipierung eines solchen Programms beizutragen;
 9. ersucht alle Staaten, freiwillige Beiträge an den in Resolution 975(1995) vom 30. Januar 1995 eingerichteten Treuhandfonds für die haitianische Nationalpolizei zu entrichten, insbesondere für die Rekrutierung und den Einsatz von Polizeiberatern durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die dem Generalinspekteur, der Generaldirektion und dem Hauptquartier der haitianischen Nationalpolizei behilflich sein sollen;
 10. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat von dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution an bis zum Auslaufen des Mandats der MIPONUH am 30. November 1999 alle drei Monate über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;
 11. bekundet seine Absicht, die MIPONUH nicht über den 30. November 1999 hinaus zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, in seinem zweiten Bericht, auf den in Ziffer 10 Bezug genommen wird, zur Behandlung durch den Sicherheitsrat Empfehlungen über einen tragfähigen Übergang zu anderen Formen der internationalen Hilfeleistung abzugeben und dabei zu berücksichtigen, daß es notwendig ist, die bei der Reform der haitianischen Nationalpolizei erzielten Fortschritte zu erhalten und die Unterstützung seitens der Vereinten Nationen für die Konsolidierung der Demokratie, die Achtung vor den Menschenrechten und die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in Haiti weiter zu stärken;
 12. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 13; - 0; = 2: China, Rußland.

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea. – Resolution 1226(1999) vom 29. Januar 1999

Der Sicherheitsrat,

Vereinte Nationen 2/1999

- in Bekräftigung seiner Resolution 1177(1998) vom 26. Juni 1998,
 - mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Risiko eines bewaffneten Konflikts zwischen Äthiopien und Eritrea sowie die zunehmende Aufrüstung entlang der gemeinsamen Grenze zwischen den beiden Ländern,
 - feststellend, daß ein bewaffneter Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea verheerende Auswirkungen auf die Bevölkerung der beiden Länder und auf die Region insgesamt hätte,
 - in der Erkenntnis, daß die von den Regierungen Äthiopiens wie auch Eritreas unternommenen Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen der vergangenen acht Jahre dem Rest des Kontinents Hoffnung gegeben haben und daß all das durch einen bewaffneten Konflikt gefährdet würde,
 - in Würdigung der Anstrengungen, welche die betroffenen Länder und Regionalorganisationen mit dem Ziel unternommen haben, eine friedliche Beilegung der Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea zu erleichtern,
1. bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die Vermittlungsbemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und für das am 17. Dezember 1998 auf dem Gipfeltreffen des Zentralorgans des OAU-Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verabschiedete Rahmenabkommen (S/1998/1223, Anlage) und bekräftigt, daß das OAU-Rahmenabkommen die beste Hoffnung auf Frieden zwischen den beiden Parteien darstellt;
 2. unterstützt den Beschluß des Generalsekretärs, zur Unterstützung der Anstrengungen der OAU seinen Sonderabgesandten für Afrika in die Region zu entsenden;
 3. betont, daß es von grundlegender Wichtigkeit ist, daß das OAU-Rahmenabkommen angenommen wird, und fordert zur Zusammenarbeit mit der OAU sowie zur unverzüglichen und vollständigen Durchführung des Rahmenabkommens auf;
 4. begrüßt es, daß Äthiopien das OAU-Rahmenabkommen angenommen hat;
 5. begrüßt die Mitwirkung Eritreas bei dem OAU-Prozeß, stellt fest, daß die OAU dem Ersuchen Eritreas um Klarstellungen des Rahmenabkommens nachgekommen ist, und fordert Eritrea in diesem Zusammenhang mit allem Nachdruck auf, unverzüglich das Rahmenabkommen als Grundlage für eine friedliche Beilegung der Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea anzunehmen;
 6. fordert beide Parteien auf, auf einen Abbau der Spannungen hinzuwirken, indem sie eine Politik verfolgen, die zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Regierungen und den Völkern Äthiopiens und Eritreas führt, namentlich dringende Maßnahmen zur Verbesserung der humanitären Lage und der Achtung vor den Menschenrechten;
 7. fordert Äthiopien und Eritrea mit allem Nachdruck auf, weiter zu ihrer Verpflichtung auf die friedliche Beilegung der Grenzstreitigkeit zu stehen, und fordert sie mit größtem Nachdruck auf, ein Höchstmaß an Zurückhaltung zu üben und jedwede Militäraktion zu unterlassen;
 8. begrüßt das fortgesetzte Engagement des Generalsekretärs zur Unterstützung des OAU-Friedensprozesses;
 9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea. – Resolution 1227(1999) vom 10. Februar 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 und 1226(1999) vom 29. Januar 1999,
 - mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über den Grenzkonflikt zwischen Äthiopien und Eritrea und die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen den Parteien,
 - unter Hinweis darauf, daß sich Äthiopien und Eritrea auf ein Moratorium für die Androhung und Durchführung von Luftangriffen verpflichtet haben,
 - betonend, daß die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellt,
1. verurteilt den Einsatz von Gewalt durch Äthiopien und Eritrea;
 2. verlangt die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten, insbesondere der Luftangriffe;
 3. verlangt, daß Äthiopien und Eritrea die diplomatischen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des Konflikts wiederaufnehmen;
 4. betont, daß das am 17. Dezember 1998 auf dem Gipfeltreffen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verabschiedete Rahmenabkommen (S/1998/1223, Anlage) nach wie vor eine tragfähige und vernünftige Grundlage für eine friedliche Beilegung des Konflikts bildet;
 5. bekundet seine volle Unterstützung für die Bemühungen, die die OAU, der Generalsekretär und sein Sonderabgesandter für Afrika sowie die betroffenen Mitgliedstaaten unternehmen, um eine friedliche Beilegung der gegenwärtigen Feindseligkeiten herbeizuführen;
 6. fordert Äthiopien und Eritrea auf, die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Achtung vor den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht sicherzustellen;
 7. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Waffen- und Munitionsverkäufe an Äthiopien und Eritrea sofort einzustellen;
 8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. Februar 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/9)

Auf der 3985. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Februar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Resolutionen 1177(1998) vom 26. Juni 1998, 1226(1999) vom 29. Januar 1999 und 1227(1999) vom 10. Februar 1999, in denen er Äthiopien und Eritrea aufgefordert hat, von einem bewaffneten Konflikt Abstand zu nehmen und das Rahmenabkommen (S/1998/1223, Anlage) anzunehmen und durchzuführen, das am 17. Dezember 1998 auf dem Gipfeltreffen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für die Ver-

hütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verabschiedet worden ist.

Der Sicherheitsrat verlangt die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten und fordert die Parteien auf, den weiteren Einsatz von Gewalt zu unterlassen.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß Eritrea das OAU-Rahmenabkommen auf Ebene des Staatsoberhauptes angenommen hat, und erinnert daran, daß Äthiopien das Abkommen bereits zuvor angenommen hat. Das OAU-Rahmenabkommen bildet nach wie vor eine tragfähige und vernünftige Grundlage für eine friedliche Beilegung des Konflikts.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Bereitschaft, jegliche angemessene Unterstützung zu erwägen, um ein Friedensabkommen zwischen den beiden Parteien durchzuführen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine fortdauernde Unterstützung für die Bemühungen, die die OAU, der Generalsekretär und sein Sonderabgesandter Sahnoun sowie die betroffenen Mitgliedstaaten unternehmen, um eine friedliche Beilegung des Grenzkonflikts herbeizuführen.

Der Sicherheitsrat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

Humanitäres Völkerrecht

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. Februar 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/6)

Auf der 3978. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Februar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat sich mit der Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten befaßt.

Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß bewaffnete Konflikte immer mehr Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern, und stellt mit Betroffenheit fest, daß es sich nunmehr bei der überwiegenden Mehrheit der Opfer in bewaffneten Konflikten um Zivilpersonen handelt, die von Kombattanten und bewaffneten Elementen immer häufiger unmittelbar zum Ziel gemacht werden. Der Rat verurteilt die Angriffe und Gewalthandlungen in Situationen bewaffneter Konflikte, die unter Verstoß gegen die einschlägigen Normen des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts und des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kinder und andere schwächere Gruppen, darunter auch Flüchtlinge und Binnenvertriebene, verübt werden.

Der Sicherheitsrat ist besonders besorgt über die Angriffe, die unter Verstoß gegen die Normen des Völkerrechts auf Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen verübt werden.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß menschliches Leid großen Ausmaßes eine Folge von Instabilität ist und zuweilen selbst zu Instabilität und weiteren Konflikten beiträgt, sei es auf Grund von Vertreibungen, gewalttätigen Angriffen oder anderen Greueln. In Anbetracht seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der

internationalen Sicherheit bekräftigt der Rat, daß die internationale Gemeinschaft der von bewaffneten Konflikten betroffenen Zivilbevölkerung beistehen und sie schützen muß. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien auf, die Sicherheit von Zivilpersonen zu gewährleisten und dem Personal der Vereinten Nationen sowie dem sonstigen humanitären Personal ungehinderten und sicheren Zugang zu den Hilfebedürftigen zu garantieren. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat an die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Juni 1997 (S/PRST/1997/34) sowie an seine Resolution 1208 (1998) vom 19. November 1998 über die Rechtsstellung und die Behandlung von Flüchtlingen.

Der Sicherheitsrat bringt seine besondere Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zum Ausdruck und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Juni 1998 (S/PRST/1998/18).

Der Sicherheitsrat fordert alle beteiligten Parteien auf, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere ihren maßgeblichen Verpflichtungen aus den Haager Abkommen, den Genfer Abkommen von 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977 sowie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes, sowie allen Beschlüssen des Sicherheitsrats strikt nachzukommen.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich, daß Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten von Kombattanten vorsätzlich zum Ziel gemacht werden, und verlangt, daß alle Beteiligten diesen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte ein Ende setzen. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen auf Situationen zu reagieren, in denen Zivilpersonen als solche vorsätzlich zum Ziel gemacht oder die Gewährung von humanitärer Hilfe an Zivilpersonen vorsätzlich behindert wurde.

Der Sicherheitsrat verurteilt außerdem alle Versuche, zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte aufzustacheln, und fordert die Staaten auf, ihren Verpflichtungen zur Ergreifung von Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene nachzukommen. Der Rat bekräftigt, daß Einzelpersonen, die zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte aufstacheln, Gewalt gegen diese herbeiführen oder auf andere Weise gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte verstoßen, auf geeignete Weise vor Gericht gestellt werden müssen. In dieser Hinsicht bekräftigt der Rat die Wichtigkeit der Arbeit der Ad-hoc-Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats mit ihnen zusammenzuarbeiten. Der Rat anerkennt die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich von Flüchtlingen und anderen schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen. In dieser Hinsicht erinnert er an seine Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998, in der er unter anderem betont hat, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, die bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verlängern beziehungsweise bestehende Spannungen oder bewaffnete Konflikte in Afrika verschärfen könnten, und in der er nachdrücklich zur internationalen Zusammenarbeit bei

der Bekämpfung unerlaubter Waffenströme in Afrika aufgefordert hat.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über die immer breitere Kluft zwischen den Normen des humanitären Völkerrechts und ihrer Anwendung. Der Rat begrüßt die Gedenkveranstaltungen, die anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Genfer Abkommen und des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz in Den Haag geplant sind. Diese Anlässe bieten Gelegenheit, weiter zu prüfen, wie die internationale Gemeinschaft für die bessere Einhaltung der einschlägigen Normen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sorgen könnte.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beitrag, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auch weiterhin zur Anwendung des humanitären Völkerrechts leistet.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen und Organe umfassend und koordiniert vorgehen müssen, um dem Problem des Schutzes von Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte zu begegnen. Zu diesem Zweck ersucht der Rat den Generalsekretär, ihm bis September 1999 einen Bericht mit konkreten Empfehlungen dazu vorzulegen, wie der Rat im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs tätig werden kann, um den persönlichen und rechtlichen Schutz von Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte zu verbessern. Der Bericht soll außerdem die Beiträge nennen, die der Rat zur wirksamen Anwendung des bestehenden humanitären Rechts leisten konnte. In dem Bericht soll im Wege einer Prüfung der jüngsten diesbezüglichen Berichte untersucht werden, ob die bestehenden Rechtsnormen erhebliche Lücken aufweisen. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, bei der Abfassung seiner Empfehlungen den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss zu konsultieren.

Der Sicherheitsrat erklärt, daß er die Absicht hat, die Empfehlungen des Generalsekretärs gemäß seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu prüfen.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1211 (1998) vom 25. November 1998

Der Sicherheitsrat,

– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. November 1998 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1998/1073),

> beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1999, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338 (1973)

des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. November 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/33)

Auf der 3947. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. November 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

»Bekanntlich heißt es in Ziffer 8 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1998/1073): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1223(1999) vom 28. Januar 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Januar 1999 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1999/61) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und den darin genannten Verpflichtungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 8. Januar 1999 (S/1999/22),
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
 1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1999, zu verlängern;
 2. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
 3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Be-

richt des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) und fordert alle beteiligten Parteien auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. verurteilt alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;
5. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
6. ermutigt zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe führen;
7. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. Januar 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/4)

Auf der 3970. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. Januar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1188(1998) vom 30. Juli 1998 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 19. Januar 1999 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1999/61) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anlässlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im Lande, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und bittet alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Der Sicherheitsrat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternommen. Der Rat nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von der großen Anzahl an Verlusten, die die UNIFIL erlitten hat, und würdigt besonders diejenigen, die im Dienste der UNIFIL ihr Leben hingegeben haben. Er spricht den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern für die von ihnen erbrachten Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit seine Anerkennung aus.«

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 11. Dezember 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/36)

Auf der 3953. Sitzung des Sicherheitsrats am 11. Dezember 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 1998 (S/PRST/1998/26) über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo. Er ist nach wie vor tief besorgt über das Andauern des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, der den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region bedroht, sowie über seine schwerwiegenden humanitären Folgen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Verpflichtung, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo und der anderen Staaten in der Region zu achten, namentlich die Verpflichtung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen. Er bekräftigt außerdem, daß alle Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu unterlassen haben.

Der Sicherheitsrat fordert in diesem Zusammenhang eine friedliche Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich eine sofortige Waffenruhe, den geordneten Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte, Regelungen für die Sicherheit entlang der internationalen Grenzen der Demokratischen Republik Kongo, die Wiederherstellung der Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über das gesamte Hoheitsgebiet des Landes sowie die Einleitung eines allumfassenden nationalen Aussöhnungsprozesses in der Demokratischen Republik Kongo, der die Gleichberechtigung und die Rechte aller Menschen ohne Ansehen ihrer ethnischen Herkunft voll achtet, sowie eines politischen Prozesses, der so bald wie möglich zur Abhaltung demokratischer, freier und fairer Wahlen führt.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Unterstützung für den von der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika eingeleiteten, derzeit vom Präsidenten Sambias geleiteten regionalen Vermittlungsprozeß, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die zur Herbeiführung einer friedlichen

Regelung des Konflikts ergriffen wurden, namentlich von der Einsetzung eines Ad-hoc-Verbindungsausschusses, und ermutigt den Präsidenten Sambias, seine Anstrengungen fortzusetzen.

Der Sicherheitsrat begrüßt insbesondere die Initiative, die der Generalsekretär auf der vom 26. bis 28. November 1998 in Paris abgehaltenen zwanzigsten Konferenz der Staatschefs Afrikas und Frankreichs ergriffen hat, um den Konflikt zu beenden und eine sofortige, bedingungslose Waffenruhe herbeizuführen. Der Rat begrüßt die Verpflichtungen, die der Präsident der Demokratischen Republik Kongo, die Präsidenten Ugandas und Rwandas sowie die Präsidenten und Delegationsleiter Namibias, Simbabwe, Angolas und Tschads in dieser Hinsicht in Paris öffentlich eingegangen sind. Er fordert sie mit allem Nachdruck auf, diesen Verpflichtungen Taten folgen zu lassen. Zu diesem Zweck fordert der Rat alle Beteiligten auf, auf möglichst hoher Ebene an dem für den 14. und 15. Dezember 1998 in Lusaka angesetzten nächsten Gipfeltreffen teilzunehmen, und fordert sie nachdrücklich auf, konstruktiv und flexibel auf die möglichst baldige Unterzeichnung einer Waffenruhevereinbarung hinzuarbeiten. Der Rat ermutigt außerdem die Teilnehmer an der am 17. und 18. Dezember 1998 in Ouagadougou stattfindenden Tagung des Zentralorgans der OAU, diese Gelegenheit zu nutzen, um dringend Schritte in Richtung auf eine friedliche Regelung des Konflikts zu unternehmen.

Der Sicherheitsrat ist bereit, im Lichte der Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts ein aktives Tätigwerden der Vereinten Nationen in Abstimmung mit der OAU zu erwägen, namentlich durch die Ergreifung konkreter, nachhaltiger und wirksamer Maßnahmen, um bei der Durchführung einer wirksamen Waffenruhevereinbarung und bei einem einvernehmlichen Prozeß zur Regelung des Konflikts auf politischem Wege behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat verurteilt alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts, namentlich ethnisch motivierten Haß und Gewalttätigkeiten und die Aufstachelung dazu durch alle Parteien. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Recht zu achten, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977, soweit sie auf sie anwendbar sind, sowie die Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Der Sicherheitsrat stellt mit besonderer Besorgnis fest, daß die Verschärfung der Spannungen eine Verschlechterung der Ernährungslage der Zivilbevölkerung und die Zunahme des Flüchtlings- und Vertriebenenstroms zur Folge hat. In diesem Zusammenhang fordert der Rat erneut den sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Organisationen zu allen Hilfsbedürftigen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Parteien abermals nachdrücklich auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen zu garantieren.

Der Sicherheitsrat erklärt außerdem erneut, wie wichtig es ist, daß zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der OAU eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet abgehalten wird.

Der Sicherheitsrat legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, auch künftig gemeinsam mit dem Generalsekretär der OAU und allen betroffenen Parteien aktiv darauf hinzuarbeiten, daß eine fried-

liche und dauerhafte Lösung des Konflikts gefunden wird. Er ersucht ihn, den Rat über die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung unterrichtet zu halten und Empfehlungen zu der Rolle abzugeben, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielen könnten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.◀

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für Rwanda. – Resolution 1200(1998) vom 30. September 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 989(1995) vom 24. April 1995 und 1165(1998) vom 30. April 1998,
- nach Prüfung der beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für Rwanda,
- > leitet gemäß Artikel 12 d) des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Liste der benannten Personen an die Generalversammlung weiter:

Eugénie Liliane Arivony (Madagaskar)
Pavel Dolenc (Slowenien)
Salifou Fomba (Mali)
Willy C. Gaa (Philippinen)
Asoka de Z. Gunawardena (Sri Lanka)
Mehmet Güney (Türkei)
Aka Edoukou Jean-Baptiste Kablan
(Côte d'Ivoire)
Laïty Kama (Senegal)
Dionysios Kondylis (Griechenland)
Bouba Mahamane (Niger)
Erik Møse (Norwegen)
Yakov Ostrovsky (Russische Föderation)
Cheick Dimkinedo Ouédraogo
(Burkina Faso)
Navanethem Pillay (Südafrika)
Indira Rana (Nepal)
William Sekule
(Vereinigte Republik Tansania)
Tilahun Teshome (Äthiopien)
Lloyd George Williams
(Jamaika und St. Kitts und Nevis)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Tadschikistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT). – Resolution 1206(1998) vom 12. November 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. November 1998 über die Situation in Tadschikistan (S/1998/1029),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

- mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan (S/1997/510) und über die wirksame Aufrechterhaltung der Waffenruhe zwischen der Regierung Tadschikistans und der Vereinigten Tadschikischen Opposition (UTO) sowie feststellend, daß in dieser Hinsicht noch Schwierigkeiten zu lösen sind,
- ferner mit Genugtuung über die Intensivierung der regelmäßigen Kontakte zwischen den führenden Mitgliedern der Regierung Tadschikistans und den Führern der UTO, die dazu beigetragen hat, die Krisen in dem vom Bericht des Generalsekretärs erfaßten Zeitraum einzudämmen, die die Verpflichtung beider Parteien auf den Friedensprozeß bestätigt hat und die zur Umsetzung des Allgemeinen Abkommens beigetragen hat,
- mit Genugtuung darüber, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) enge Kontakte zu den Parteien wahrte und mit den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (im folgenden als die ›GUS-Friedenstruppen‹ bezeichnet), den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zusammenarbeitete und Verbindung hält,
- sowie mit Genugtuung über den Beitrag der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen zum Friedensprozeß,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die prekäre Sicherheitslage in einigen Teilen Tadschikistans,
- tief besorgt darüber, daß bei der Ermittlung aller erheblichen Tatsachen im Zusammenhang mit der Ermordung von vier Mitarbeitern der UNMOT im Juli 1998 bisher keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 3. November 1998;
2. verurteilt nachdrücklich die jüngsten Kampfhandlungen im Gebiet von Leninabad, die von bewaffneten Kräften ausgehen, welche den Friedensprozeß in Tadschikistan zu behindern versuchen, und fordert alle Beteiligten auf, den Einsatz von Gewalt zu unterlassen;
3. fordert die Parteien auf, energische Anstrengungen zu unternehmen, um das Allgemeine Abkommen, einschließlich des Protokolls über militärische Fragen (S/1997/209, Anlage II), vollinhaltlich umzusetzen und die Bedingungen für die Abhaltung von Wahlen zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahr 1999 zu schaffen;
4. nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, würdigt die Anstrengungen des gesamten Personals der UNMOT und ermutigt sie, den Parteien auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein;
5. begrüßt den Beitrag, den die GUS-Friedenstruppen nach wie vor leisten, wenn es darum geht, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein;
6. verurteilt nachdrücklich die Ermordung von vier Mitarbeitern der UNMOT, erkennt an, daß der Abschluß der Ermittlungen in dieser Sache für die Wiederaufnahme der Feldtätigkeit der UNMOT wichtig ist, fordert die Regierung Tadschikistans nachdrücklich auf, die Ermitt-

lungen rasch zum Abschluß zu bringen und alle Personen, die dieses Verbrechen für verantwortlich befunden werden, vor Gericht zu stellen, und fordert außerdem die Führer der UTO nachdrücklich auf, bei diesen Anstrengungen auch weiterhin uneingeschränkt zu kooperieren;

7. anerkennt die Anstrengungen, die die Regierung Tadschikistans unternimmt, um den Schutz des internationalen Personals zu verstärken, und fordert die Parteien auf, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der GUS-Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;
8. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem am 20. Mai 1998 von der Weltbank abgehaltenen Treffen der Beratungsgruppe und fordert die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten auf, auf den im März 1998 in Genf erlassenen konsolidierten Beitragsappell zugunsten Tadschikistans für 1998 rasch und großzügig zu reagieren;
9. erkennt an, daß umfassende internationale Unterstützung für die Intensivierung des Friedensprozesses in Tadschikistan auch weiterhin wesentlich sein wird, und erinnert beide Parteien daran, daß es von der Sicherheit des Personals der UNMOT und der internationalen Organisationen sowie der humanitären Helfer abhängt, ob die internationale Gemeinschaft Hilfe für Tadschikistan mobilisieren und auch künftig gewähren kann;
10. beschließt, das Mandat der UNMOT um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 15. Mai 1999 zu verlängern;
11. ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, insbesondere was die Sicherheitslage und die zur Erhöhung der Sicherheit der UNMOT getroffenen Maßnahmen betrifft, und ersucht ihn außerdem, innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23. Februar 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/8)

Auf der 3981. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. Februar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den nach Ziffer 11 seiner Resolution 1206(1998) vom 12. November 1998 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 8. Februar 1999 über die Situation in Tadschikistan (S/1999/124) behandelt.

Der Sicherheitsrat begrüßt die regelmäßigen Kontakte zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition (UTO) sowie die Arbeit der Kommission für nationale Aussöhnung zur Herbeiführung weiterer Fortschritte im Friedens-

prozeß. Er bedauert, daß in den letzten drei Monaten weiter nur langsame Fortschritte erzielt wurden, und unterstreicht, daß die Parteien die volle und stufenweise Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan (S/1997/510), insbesondere des Protokolls über militärische Fragen (S/1997/209, Anlage II), beschleunigen müssen. Der Rat fordert die Parteien auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Bedingungen für die Abhaltung eines Verfassungsreferendums und von Präsidentschaftswahlen im Jahr 1999 sowie für die Abhaltung von Parlamentswahlen zu einem geeigneten Zeitpunkt zu schaffen.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des gesamten Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) und ermutigt sie, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens auch weiterhin behilflich zu sein. Er unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die UNMOT bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens eine umfassende und aktive Rolle übernimmt, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu prüfen, wie dies unter Berücksichtigung der Sicherheitslage erreicht werden kann.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beitrag, den die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppen) nach wie vor leisten, wenn es darum geht, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem den Beitrag, den die Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen zu dem Friedensprozeß leistet, und ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß die Abhaltung eines Treffens dieser Gruppe auf Außenministerebene zur Unterstützung des Friedensprozesses bei entsprechender Vorbereitung in der Tat nützlich sein könnte.

Der Sicherheitsrat begrüßt ferner die Tätigkeiten verschiedener internationaler Organisationen und humanitärer Helfer im Zusammenhang mit der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens und zur Befriedigung der humanitären Bedürfnisse sowie des Wiederaufbau- und Entwicklungsbedarfs Tadschikistans. Er fordert die Mitgliedstaaten und alle anderen Beteiligten auf, rasch und großzügig auf den konsolidierten Beitragsappell zugunsten Tadschikistans für das Jahr 1999 zu reagieren, der im Dezember 1998 in Genf ergangen ist.

Der Sicherheitsrat bekundet von neuem seine Besorgnis darüber, daß die Sicherheitslage in einigen Teilen Tadschikistans nach wie vor prekär ist. Er wiederholt, wie wichtig die vollständige Untersuchung der Ermordung von vier Mitgliedern der UNMOT im Juli 1998 ist, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Tadschikistans. Der Rat fordert die UTO auf, einen wirksameren Beitrag zu der Untersuchung zu leisten, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden. Er erkennt die Anstrengungen an, die die Regierung Tadschikistans unternimmt, um den Schutz des internationalen Personals zu verbessern, und fordert die Parteien auf, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der GUS-Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten. Der Rat erinnert beide Parteien daran, daß es von der Sicherheit des Personals der UNMOT und der internationalen Organisationen sowie der humanitären Helfer abhängt, ob die inter-

nationale Gemeinschaft Hilfe für Tadschikistan mobilisieren und auch künftig gewähren kann.«

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1204(1998) vom 30. Oktober 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage,
- unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharfrage behilflich zu sein,
- sowie unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden Parteien angenommenen Regelungsplan durchzuführen,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1998 (S/1998/997) und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,
- sowie mit Genugtuung darüber, daß die Regierung Marokkos und die POLISARIO-Front ihre Absicht bekundet haben, bei der Umsetzung der in dem Bericht enthaltenen Vorschläge aktiv mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zu kooperieren,

1. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 17. Dezember 1998 zu verlängern;
2. begrüßt die Ziffer 4 des Berichts des Generalsekretärs betreffend das Protokoll über die Identifizierung von Angehörigen der Stammesgruppen H41, H61 und J51/52, die sich individuell anmelden, das Protokoll betreffend das Rechtsmittelverfahren, das Memorandum über die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) in der Region und einen Rahmenplan für die nächsten Phasen des Regelungsplans und fordert die Parteien auf, diesem Maßnahmenpaket bis Mitte November 1998 zuzustimmen, um eine positive Prüfung weiterer Phasen des Regelungsprozesses zu erlauben;
3. nimmt Kenntnis von der Absicht des UNHCR, den Parteien bald ein Protokoll betreffend die Rückführung von Flüchtlingen zu übermitteln, und unterstützt die diesbezüglichen Anstrengungen;
4. begrüßt außerdem, daß die marokkanischen Behörden eingewilligt haben, die Präsenz des UNHCR in Westsahara zu formalisieren, sowie die Zustimmung der POLISARIO-Front zur Wiederaufnahme der Vorarbeiten zur Registrierung in den Flüchtlingslagern, und ersucht beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das UNHCR zu befähigen, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der wahlberechtigten sahrauischen Flüchtlinge und ihrer unmittelbaren Angehörigen im Einklang mit dem Regelungsplan durchzuführen;
5. nimmt mit Bedauern Kenntnis von der Beschränkung der Einsatzfähigkeit der Pionierunterstützungseinheit der MINURSO, fordert den

baldigen Abschluß von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär, was eine unabdingbare Voraussetzung für die vollständige und rechtzeitige Dislozierung der von der MINURSO gebildeten Militäreinheiten ist, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß solcher Abkommen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594), wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vorgesehen, vorläufig Anwendung findet;

6. unterstützt die Absicht der MINURSO, wie vom Generalsekretär vorgeschlagen am 1. Dezember 1998 mit der Veröffentlichung der vorläufigen Wählerliste zu beginnen, und unterstützt außerdem die vorgeschlagene Erhöhung der Mitgliederzahl der Identifizierungskommission von 18 auf 25 sowie die Aufstockung des notwendigen Unterstützungspersonals, um die Kommission zu stärken und sie zu befähigen, ihre Arbeit auch künftig mit größter Genauigkeit und Unparteilichkeit auszuführen, mit dem Ziel, den vorgeschlagenen Zeitplan einzuhalten;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 11. Dezember 1998 über die Durchführung dieser Resolution und über den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten und den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen und gegebenenfalls über die weitere Durchführbarkeit des Mandats der MINURSO unterrichtet zu halten;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1215(1998) vom 17. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage und insbesondere in Bekräftigung seiner Resolution 1204(1998) vom 30. Oktober 1998,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Dezember 1998 (S/1998/1160) und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,
- Kenntnis nehmend von dem erklärten Standpunkt der Regierung Marokkos und mit Genugtuung darüber, daß die POLISARIO-Front formell akzeptiert hat, das Maßnahmenpaket in Ziffer 2 des Berichts des Generalsekretärs umzusetzen, um die Durchführung des Regelungsplans voranzubringen,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 31. Januar 1999 zu verlängern, damit weitere Konsultationen stattfinden können, die hoffentlich zu einer Einigung über die verschiedenen Protokolle führen werden, ohne daß die Intaktheit des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Maßnahmenpakets untergraben wird oder seine Hauptbestandteile in Frage gestellt werden;

2. stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Umsetzung des Vorschlags des Generalsekretärs, den Identifizierungsprozeß und die Rechtsmittelverfahren zeitgleich beginnen zu lassen, deutlich unter Beweis stellen könnte, daß die Parteien bereit sind, im Einklang mit den Wünschen, die sie in den vergangenen Monaten öffentlich geäußert haben, den Referendumsprozeß zu beschleunigen;

3. fordert die Parteien und die interessierten Staaten auf, so bald wie möglich mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) das vorgeschlagene Protokoll betreffend die Rückführung von Flüchtlingen zu schließen, fordert die Regierung Marokkos nachdrücklich auf, die Präsenz des UNHCR in dem Gebiet zu formalisieren, und ersucht beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das UNHCR zu befähigen, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der wahlberechtigten sahraischen Flüchtlinge und ihrer unmittelbaren Angehörigen im Einklang mit dem Regelungsplan durchzuführen;
4. fordert die Regierung Marokkos nachdrücklich auf, umgehend mit dem Generalsekretär ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, als unerläßliche Voraussetzung für die vollständige und rechtzeitige Dislozierung der von der MINURSO gebildeten Militäreinheiten, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594), wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vorgesehen, vorläufig Anwendung findet;

5. stellt fest, daß die Verträge der Mehrzahl der Mitarbeiter der Identifizierungskommission Ende Dezember 1998 ablaufen werden und daß künftige Vertragsverlängerungen davon abhängen, welche Aussichten für die Wiederaufnahme der Identifizierungsarbeiten in unmittelbarer Zukunft bestehen und welche Beschlüsse der Sicherheitsrat im Hinblick auf das Mandat der MINURSO treffen wird;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 22. Januar 1999 über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten, und ersucht ihn ferner, den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, wozu gegebenenfalls auch die Neubewertung der weiteren Durchführbarkeit des Mandats der MINURSO durch den Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs gehört;
7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1224(1999) vom 28. Januar 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 11. Februar 1999 zu verlängern;
2. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen bei der Durchführung des Regelungsplans und über die zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen sowie gegebenenfalls über die weitere Durchführbarkeit des Mandats der MINURSO unterrichtet zu halten;
3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1228(1999) vom 11. Februar 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Westsaharfrage und insbesondere in Bekräftigung der Resolutionen 1204 (1998) vom 30. Oktober 1998 und 1215(1998) vom 17. Dezember 1998,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 28. Januar 1999 (S/1999/88) und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 31. März 1999 zu verlängern, um die Abhaltung von Konsultationen zu ermöglichen, in der Hoffnung und mit der Erwartung, daß eine Einigung über die Protokolle betreffend die Identifizierung, das Rechtsmittelverfahren und die Planung der Rückführung sowie über die wesentliche Frage des Durchführungszeitplans erzielt wird, ohne die Substanz des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Maßnahmenpakets zu beeinträchtigen oder seine Hauptelemente in Frage zu stellen, damit die Identifizierung der Stimmberechtigten rasch wiederaufgenommen werden und der Prozeß der Rechtsmittelverfahren anlaufen kann;
2. ersucht beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der stimmberechtigten sahraischen Flüchtlinge und ihrer unmittelbaren Angehörigen im Einklang mit dem Regelungsplan durchzuführen;
3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 22. März 1999 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
4. unterstützt die Absicht des Generalsekretärs, seinen Persönlichen Abgesandten zu bitten, die Tragfähigkeit des Mandats der MINURSO erneut zu prüfen, falls die Aussichten auf Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Zeitpunkt der Vorlage des nächsten Berichts des Generalsekretärs noch immer ungewiß erscheinen;
5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralafrikanische Republik

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18. Februar 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/7)

Auf der 3979. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. Februar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

›Der Sicherheitsrat stellt nach Kenntnisnahme des Schreibens des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 9. Februar 1999 an den Präsidenten des Rates (S/1999/132) mit Genugtuung fest, daß sich der Präsident der Zentralafrikanischen Republik darauf verpflichtet hat, den Frieden in der Zentralafrikanischen Republik im Wege des Dialogs und der Absprache zu wahren. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat mit Nachdruck, daß die vollinhaltliche Durchführung der Übereinkommen von Bangui (S/1997/561, Anhänge III-VI) und des Nationalen Aussöhnungspakts (S/1998/219) für den Frieden und die nationale Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik wesentlich ist.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, auch weiterhin konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998 (S/1998/148) genannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Reformen durchzuführen und die in den Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 (S/1998/61, Anlage) und vom 23. Januar 1999 (S/1999/98, Anlage) an den Generalsekretär gemachten Zusagen zu erfüllen. Er erinnert daran, daß der Erfolg, das künftige Mandat und die weitere Präsenz der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik eng an die Erfüllung dieser Zusagen geknüpft sind, insbesondere was die sofortige Wiederaufnahme eines konstruktiven politischen Dialogs betrifft.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner Besorgnis über die Folgen Ausdruck, die die derzeitigen politischen Spannungen für die Stabilität und die Funktionsfähigkeit der Institutionen der Zentralafrikanischen Republik haben. Er bekräftigt, daß die Regierung, die politischen Verantwortungsträger und das Volk der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines stabilen und sicheren Umfelds und den Wiederaufbau ihres eigenen Landes tragen. Er betont, wie wichtig es ist, daß sich die Zentralafrikanische Republik auch weiterhin darum bemüht, noch offene Streitfragen auf friedlichem und demokratischem Wege im Einklang mit den Übereinkommen von Bangui zu regeln. Er unterstreicht die Notwendigkeit, daß sowohl die ›mouvance présidentielle‹ als auch die Oppositionsparteien eng zusammenarbeiten und aktiv darauf hinarbeiten, daß der für die Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik unverzichtbare politische Konsens herbeigeführt wird.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß die reibungslose Vorbereitung freier und fairer Präsidentschaftswahlen, für die die entsprechenden Maßnahmen möglichst bald ergriffen werden sollten, ein gewisses Maß an politischem Konsens und die Eröffnung eines echten Dialogs zwischen allen der Nationalversammlung angehörenden Parteien voraussetzt. Er ist außerdem der Auffassung,

daß eine im Konsens erfolgende Vorbereitung der Präsidentschaftswahlen die Legitimität des nächsten Präsidenten der Republik nur stärken und darüber hinaus auch einen bestandfähigen zivilen Frieden gewährleisten kann. Er unterstützt uneingeschränkt den Appell des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs an die politischen Führer und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, die politische Pattsituation zu überwinden, damit das Land vorankommen kann, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINURCA). – Resolution 1230(1999) vom 26. Februar 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997, 1136(1997) vom 6. November 1997, 1152(1998) vom 5. Februar 1998, 1155(1998) vom 16. März 1998, 1159 (1998) vom 27. März 1998, 1182(1998) vom 14. Juli 1998 und 1201(1998) vom 15. Oktober 1998,
- mit Genugtuung über die Abhaltung freier und fairer Parlamentswahlen am 22. November und 13. Dezember 1998,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Dezember 1998 (S/1998/1203) und dessen Anlage vom 14. Januar 1999 (S/1998/1203/Add.1) sowie über den Bericht des Generalsekretärs vom 29. Januar 1999 (S/1999/98, Anlage) und von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär (S/1999/116, Anlage) und von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär (S/1999/98, Anlage),
- erneut feststellend, wie wichtig die Arbeit des gemeinsamen Ausschusses der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINURCA) zur Behandlung der Frage der Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte ist, und betonend, daß die Gesetz- und Verordnungsentwürfe betreffend die Landesverteidigung und die Struktur der Verteidigungskräfte rasch verabschiedet werden müssen,
- in Bekräftigung des Zusammenhangs zwischen dem sozioökonomischen Fortschritt und der Konsolidierung des Friedens in der Zentralafrikanischen Republik und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Weltbank vom 23. Dezember 1998 an den Generalsekretär (S/1999/121, Anlage),
- daran erinnernd, wie wichtig die regionale Stabilität ist und daß es gilt, die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren und insbesondere dem Volk der Zentralafrikanischen Republik behilflich zu sein, den Prozeß der nationalen Aussöhnung zu festigen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein sicheres und stabiles Umfeld aufrechtzuerhalten, das der wirt-

schaftlichen Gesundung und der Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen förderlich ist,

- betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit und die Verständigung zwischen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, den neu gewählten Gesetzgebern und den politischen Gruppierungen für das wirksame Tätigwerden der Nationalversammlung ist,
- unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Regierung der Zentralafrikanischen Republik die Termine für die Präsidentschaftswahlen so bald wie möglich im Einklang mit Artikel 23 der Verfassung der Zentralafrikanischen Republik festsetzt,

1. beschließt, das Mandat der MINURCA bis zum 15. November 1999 zu verlängern;
2. bekundet seine Absicht, mit der Verringerung des Personals der MINURCA 15 Tage nach dem Abschluß der Präsidentschaftswahlen in der Zentralafrikanischen Republik zu beginnen, mit dem Ziel, die Mission spätestens am 15. November 1999 endgültig zu beenden;
3. beschließt ferner, das Mandat der MINURCA alle 45 Tage auf der Grundlage von Berichten des Generalsekretärs unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Erfüllung der Zusagen zu überprüfen, die vom Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik in seinem Schreiben vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemacht wurden;
4. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, mit dem Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik Pläne für einen möglichen schrittweisen Abbau des militärischen Anteils der MINURCA in Erwartung der für den 15. November 1999 festgesetzten Beendigung der Mission zu erörtern, nach Maßgabe der bei der Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte erzielten Fortschritte und namentlich auch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Stabilität und Sicherheit Banguis zu gewährleisten;
5. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Neustrukturierung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Gendarmerie, durch bilaterale und multilaterale Hilfsprogramme zu unterstützen, und bekräftigt die Rolle, die der MINURCA dabei zukommt, bei der Neustrukturierung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik und in diesem Zusammenhang bei der Koordinierung und Weiterleitung der zu diesem Zweck gewährten internationalen Unterstützung Rat zu gewähren;
6. bekräftigt mit Nachdruck, daß die vollinhaltliche Durchführung der Übereinkommen von Bangui (S/1997/561, Anhänge III-VI) und des Nationalen Aussöhnungspakts (S/1998/219) für den Frieden und die nationale Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik wesentlich ist, und fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, auch weiterhin konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998 (S/1998/148) genannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Reformen durchzuführen und die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär (S/1998/61, Anlage) und in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemachten Zusagen zu erfüllen;

7. fordert alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik auf, mit Hilfe des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die derzeitige politische Pattsituation zu überwinden und so den nationalen Aussöhnungsprozeß zu stärken;
8. fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik ferner auf, die neue Wahlkommission im Hinblick auf die Organisation der Präsidentschaftswahlen so bald wie möglich einzusetzen und für die Abhaltung dieser Wahlen einen Zeitplan festzulegen und diesen zu befolgen;
9. ermächtigt die MINURCA, in Übereinstimmung mit den während der Parlamentswahlen am 22. November und 13. Dezember 1998 bereits wahrgenommenen Aufgaben eine Unterstützungsfunktion bei der Abhaltung der Präsidentschaftswahlen zu übernehmen, eingedenk der maßgeblichen Verantwortung, die dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) bei der Koordinierung der Wahlhilfe zukommen wird;
10. ermächtigt die MINURCA ferner, wie in Ziffer 29 des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Dezember 1998 empfohlen, die Vernichtung konfiszierter Waffen und Munition, die sich unter ihrer Kontrolle befinden, zu überwachen;
11. ermutigt die Zentralafrikanischen Streitkräfte, mit einer größeren Zahl ihrer Soldaten eine größere Rolle bei der Unterstützung des Prozesses der Präsidentschaftswahlen zu übernehmen, insbesondere durch die Entsendung von Soldaten an die Wahlorte, um dem Personal der MINURCA bei der Gewährleistung der Sicherheit und der Gewährung logistischer Unterstützung behilflich zu sein, und weist darauf hin, daß in diesem Ausnahmefall diejenigen Soldaten der Zentralafrikanischen Streitkräfte, die der MINURCA in diesem Zusammenhang behilflich sind, während dieses Zeitraums nach den Einsatzrichtlinien der Vereinten Nationen tätig sein würden;
12. begrüßt die von dem Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik in seinem Schreiben vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemachten Zusagen und fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, diese Zusagen zu erfüllen, insbesondere
 - a) den Gesetzgebungsprozeß betreffend die Landesverteidigung und die Struktur der Verteidigungskräfte zu beschleunigen, mit dem Ziel, die von dem gemeinsamen Ausschuß der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der MINURCA ausgearbeiteten Gesetz- und Verordnungsentwürfe bis zum 15. April 1999 zu verabschieden;
 - b) Maßnahmen zu ergreifen, um den Auftrag der Sonderverteidigungskräfte der republikanischen Institutionen (FORSDIR) auf den Schutz der republikanischen Institutionen und hochrangiger Behörden zu beschränken, unter Ausschluß sämtlicher polizeilicher und mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zusammenhängender Aufgaben;
 - c) das vom UNDP finanzierte Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm mit Unterstützung der MINURCA weiter durchzuführen;
 - d) spätestens bis zum 1. April 1999 ein Umsetzungsprogramm im Einklang mit dem

von dem gemeinsamen Ausschuß der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der MINURCA festgelegten Zeitplan zu erstellen, in dem die Schlüsselemente des Programms zur Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte genannt werden sollen, unter anderem die Notwendigkeit einer geographisch ausgewogenen und multiethnischen Rekrutierung, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, namentlich auch die Auszahlung der laufenden und ausstehenden Bezüge, die Bereitstellung angemessener Infrastruktur, Ausrüstung und Unterstützungsmaterialien und die Dislozierung einiger der neustrukturierten Einheiten außerhalb Bangui;

13. fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik außerdem nachdrücklich auf, die Bedingungen der mit den internationalen Finanzinstitutionen vereinbarten Programme für die finanzielle Konsolidierung und die Wirtschaftsreform zu erfüllen;
14. ersucht die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, in Übereinstimmung mit der in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemachten Zusage jede Beteiligung an externen Konflikten zu unterlassen;
15. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Programm zur Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte finanziell und materiell zu unterstützen, um seine rasche Umsetzung zu erleichtern, und dankt all jenen, die dies bereits getan haben;
16. betont, daß die wirtschaftliche Normalisierung und der Wiederaufbau wichtige Aufgaben sind, die sich der Regierung und dem Volk der Zentralafrikanischen Republik stellen, und daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine nachhaltige Entwicklung in der Zentralafrikanischen Republik unerlässlich sind, unterstreicht das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ein langfristiges Programm zur Unterstützung der Zentralafrikanischen Republik und fordert den Wirtschafts- und Sozialrat, das UNDP, den Internationalen Währungsfonds (IMF), die Weltbank und die entsprechenden regionalen Finanzinstitutionen ferner nachdrücklich auf, zur Ausarbeitung eines solchen Programms beizutragen;
17. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit der Erklärung des Ratspräsidenten vom 29. Dezember 1998 (S/PRST/1998/38) zu prüfen, welche Rolle die Vereinten Nationen bei dem Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in der Zentralafrikanischen Republik übernehmen könnten, und ersucht ihn ferner, im Benehmen mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bis zum 31. Mai 1999 Empfehlungen in dieser Hinsicht betreffend eine mögliche Präsenz der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik nach dem 15. November 1999, dem Datum, an dem der Einsatz der MINURCA endet, vorzulegen;
18. ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. April 1999 und danach alle 45 Tage einen Bericht vorzulegen, der die Durchführung des Mandats der MINURCA, die Entwicklungen in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere den Wahlprozeß, die Fortschritte bei der Erfüllung der Zusagen, die der Präsident der Zentralafrikanischen Republik in seinen Schreiben vom 8. Januar 1998 und 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemacht hat, und die Umsetzung

der Übereinkommen von Bangui und des Nationalen Aussöhnungspakts, einschließlich der Zusagen bezüglich der Gewährleistung der wirtschaftlichen Gesundung des Landes, der Neustrukturierung der Sicherheitskräfte und der Tätigkeit der FORSDIR behandelt;

19. würdigt die Anstrengungen des Sonderbeauftragten und des Personals der MINURCA zur Förderung des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik;
20. erinnert an die dringende Notwendigkeit, daß die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär geschaffenen Treuhandsfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der MINURCA entrichten;
21. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1217(1998) vom 22. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1998 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1998/1149 mit Add.1),
 - sowie mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Dezember 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/1998/1166),
 - feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 31. Dezember 1998 hinaus in Zypern zu belassen,
 - in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen betreffend Zypern,
 - abermals alle Staaten auffordernd, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Republik Zypern zu achten, und sie sowie die beteiligten Parteien darum ersuchend, alle Handlungen, die diese Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit beeinträchtigen könnten, sowie jeden Versuch, die Insel zu teilen oder mit einem anderen Land zu vereinen, zu unterlassen,
 - besorgt feststellend, daß die Bewegungsfreiheit der UNFICYP nach wie vor eingeschränkt wird,
 - ferner mit Befriedigung feststellend, daß die Lage entlang den Feueereinstellungslinien trotz zahlreicher kleinerer Verstöße im allgemeinen ruhig geblieben ist,
 - erneut erklärend, daß Fortschritte auf dem Weg zu einer umfassenden politischen Lösung erzielt werden müssen,
1. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum zu verlängern;
 2. erinnert beide Seiten an ihre Verpflichtung, alle gegen Personal der UNFICYP gerichteten Gewalttätigkeiten zu verhindern, mit der UN-

- FICYP voll zusammenarbeiten und ihre volle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
3. fordert die Militärbehörden auf beiden Seiten auf, insbesondere in der Nähe der Pufferzone alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen würden;
 4. bekundet von neuem seine ernsthafte Besorgnis über den noch immer überhöhten Umfang der Streitkräfte und Rüstungen in der Republik Zypern und das Tempo, in dem diese vergrößert, verbessert und modernisiert werden, insbesondere durch die Einführung hochentwickelter Waffen, sowie über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, was die Spannungen nicht nur auf der Insel, sondern in der ganzen Region zu erhöhen und die Bemühungen um die Aushandlung einer politischen Gesamtregelung zu komplizieren droht;
 5. fordert alle Beteiligten auf, sich auf eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben und eine Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideen katalog (S/24472, Anlage) ausgeführt, unterstreicht die Wichtigkeit der schließlichen Entmilitarisierung der Republik Zypern als Ziel im Rahmen einer umfassenden Gesamtregelung und ermutigt den Generalsekretär, die dahin gehenden Bemühungen weiter zu fördern;
 6. erklärt erneut, daß der Status quo unannehmbar ist und daß die Verhandlungen über eine endgültige politische Lösung des Zypern-Problems bereits zu lange festgefahren sind;
 7. bekräftigt seinen Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität und internationale Rechtspersönlichkeit sowie über eine einzige Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Beschreibung in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats in einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedweden anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;
 8. betont seine volle Unterstützung für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs und für die Anstrengungen, die sein Sonderberater und sein Stellvertretender Sonderbeauftragter für Zypern unternehmen, um zu gegebener Zeit einen stetigen Prozeß direkter Verhandlungen wiederaufzunehmen, dessen Ziel darin besteht, eine umfassende Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats herbeizuführen, und betont außerdem die Wichtigkeit abgestimmter diesbezüglicher Bemühungen in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär;
 9. fordert die Führer der beiden Volksgruppen abermals auf, sich auf diesen Verhandlungsprozeß zu verpflichten, mit dem Generalsekretär, seinem Sonderberater und seinem Stellvertretenden Sonderbeauftragten aktiv und konstruktiv zusammenzuarbeiten und zu gegebener Zeit den direkten Dialog wiederaufzu-

- nehmen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, diese Bemühungen voll zu unterstützen;
10. begrüßt die Bemühungen, die die UNFICYP weiterhin unternimmt, um ihren humanitären Auftrag in bezug auf die im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zypern und Maroniten und die im südlichen Teil lebenden türkischen Zypern zu erfüllen, wie im Bericht des Generalsekretärs erwähnt;
 11. begrüßt außerdem die Wiederaufnahme der Tätigkeit des Ausschusses für Vermißte und fordert die unverzügliche Durchführung des Abkommens über Vermißte vom 31. Juli 1997;
 12. bekundet erneut seine Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen und der anderen Beteiligten um die Förderung von Veranstaltungen, die beide Volksgruppen einschließen, um Kooperation, Vertrauen und gegenseitige Achtung zwischen den beiden Volksgruppen aufzubauen;
 13. begrüßt die Bemühungen um die Verbesserung der Effizienz der UNFICYP, namentlich die Einrichtung einer neuen Unterabteilung Zivilangelegenheiten;
 14. ersucht den Generalsekretär, bis zum 10. Juni 1999 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
 15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt. – Resolution 1218(1998) vom 22. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Zypern,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer politischen Gesamtregelung in Zypern,
1. dankt für das Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Dezember 1998 an den Ratspräsidenten über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern, insbesondere über die Tätigkeit seines Stellvertretenden Sonderbeauftragten (S/1998/1166);
 2. billigt die vom Generalsekretär am 30. September 1998 im Rahmen seines Gute-Dienste-Auftrags angekündigte Initiative, die das Ziel hat, Spannungen abzubauen und Fortschritte auf dem Weg zu einer gerechten und dauerhaften Regelung in Zypern zu fördern;
 3. dankt für die Kooperationsbereitschaft und die konstruktive Haltung, die beide Seiten in der Zusammenarbeit mit dem Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bislang unter Beweis gestellt haben;
 4. ersucht den Generalsekretär, in Anbetracht der in seiner Initiative vom 30. September 1998 gesetzten Ziele der Förderung von Fortschritten auf dem Weg zu einer gerechten und dauerhaften Regelung und zum Abbau der Spannungen und aufbauend auf dem von den beiden Seiten bereits bewiesenen ernsthaften Engagement, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats auch weiterhin Fortschritte bei der Verwirklichung dieser beiden Ziele herbeizuführen;
 5. ersucht den Generalsekretär ferner insbesondere, unter Berücksichtigung der Resolution 1178

(1998) vom 29. Juni 1998 mit den beiden Seiten intensiv auf folgendes hinzuarbeiten:

- a) eine Verpflichtung, die Androhung oder den Einsatz von Gewalt als Mittel zur Lösung des Zypernproblems zu unterlassen;
- b) einen stufenweisen Prozeß zur Begrenzung und anschließenden maßgeblichen Reduzierung des Umfangs aller Streitkräfte und Rüstungen in Zypern;
- c) die Umsetzung des Pakets von Maßnahmen der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) zum Abbau der Spannungen entlang den Feueereinstellungslinien sowie eine Verpflichtung, Gespräche mit der UNFICYP aufzunehmen, mit dem Ziel, bald zu einer Einigung über weitere konkrete und andere Schritte zum Spannungsabbau, einschließlich der Minenräumung entlang der Pufferzone, zu gelangen;
- d) weitere Fortschritte auf dem Gebiet des Spannungsabbaus;
- e) Anstrengungen zur Herbeiführung maßgeblicher Fortschritte in den Kernpunkten einer umfassenden Zypernregelung;
- f) weitere Maßnahmen, die das Vertrauen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien fördern;

6. fordert die beiden Seiten auf, unter Beweis zu stellen, daß sie allen in den Ziffern 4 und 5 genannten Zielen in voller Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär Folge leisten;
7. ersucht den Generalsekretär außerdem, den Sicherheitsrat über die im Hinblick auf seine Initiative erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Verfahren des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 17. Februar 1999 (UN-Dok. S/1999/165)

Es ist wichtig, daß alle Mitglieder des Sicherheitsrats die Möglichkeit haben, voll an der Ausarbeitung der Resolutionen des Rates und der Mitteilungen des Ratspräsidenten mitzuwirken. Beiträge von Mitgliedern von Gruppen von Freunden und anderen ähnlichen Einrichtungen, die unter anderem zum Ziel haben, die Beilegung bestimmter Krisensituationen zu fördern, sind willkommen. Die Ausarbeitung der Entwürfe von Resolutionen des Rates und Erklärungen des Ratspräsidenten sollte in einer Weise erfolgen, die allen Ratsmitgliedern eine ausreichende Mitwirkung ermöglicht. Wenn auch der Rat seine Beschlüsse in vielen Fällen rasch verabschieden muß, sollte allen Ratsmitgliedern vor einem Tätigwerden des Rates zu konkreten Fragen genügend Zeit für Konsultationen und zur Prüfung der Entwürfe eingeräumt werden.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York